

Marion Müller*

Keine Legitimation durch Familiengerichtsverfahren? Akzeptanzprobleme gerichtlicher Entscheidungen und Konstruktion geschlechtsdifferenter Elternschaft

<https://doi.org/10.1515/sosys-2017-0002>

Zusammenfassung: Ausgehend von der Feststellung, dass es nicht unerhebliche Akzeptanzprobleme familiengerichtlicher Entscheidungen gibt (z. B. die Tatsache, dass etwa die Hälfte der getrenntlebenden Elternteile keinen Kindesunterhalt zahlt), fragt der Beitrag mit Blick auf Luhmanns These von der „Legitimation durch Verfahren“ nach den Ursachen hierfür. Anhand einer Analyse des inhaltlichen Deutungswandels im Familienrecht, der besonderen prozessrechtlichen Regelungen familiengerichtlicher Verfahren sowie einer explorativen ethnografischen Untersuchung der familiengerichtlichen Praxis kann gezeigt werden, dass es sich nicht um rechtsförmige Verfahren im Sinne Luhmanns handelt, sondern eher um Verhandlungen mit dem Ziel einer konsensuellen Einigung. Darüber hinaus wird gezeigt, dass anders als es die geschlechtsneutral formulierten familienrechtlichen Normen vermuten lassen, in Familiengerichtsverfahren nach wie vor tradierte Standards der Geschlechterdifferenzierung formuliert und stabilisiert werden.

Abstract: Knowing that there are significant acceptance problems in family court decisions (e. g. the fact that about half of the parents living apart do not pay child support), the article examines the causes of these problems with a view to Luhmann's thesis of "legitimation by procedure". On the basis of an analysis of the change in the interpretation of family law in terms of content, the special procedural rules of family court proceedings and an explorative ethnographic study of family court practice, it can be shown that these are not legal proceedings in the sense of Luhmann, but rather negotiations with the aim of reaching a consensual agreement. In addition, it is shown that, unlike the family law norms formulated in a gender-neutral manner, family court proceedings continue to formulate and stabilize valid standards of gender relations.

*Korrespondenzautorin: Prof. Dr. Marion Müller, Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für Soziologie, Wilhelmstraße 36, 72074 Tübingen, Deutschland, email: marion.mueller@uni-tuebingen.de

Ausgangspunkt des Beitrags ist die Beobachtung von Problemen bei der Akzeptanz und Durchsetzung familiengerichtlicher Entscheidungen bzgl. Unterhalt und Umgang (z. B. BMFSFJ 2014; Lenze 2014; Schulze 2006).¹ So gehen Untersuchungen zum Kindesunterhalt davon aus, dass mindestens 34 Prozent (Allensbach 2012, 163 ff.) bzw. 44,5 Prozent (Berkhoff/Hoheisel 2015, 13) oder sogar 50,17 Prozent (Hartmann 2014, 8) der Alleinerziehenden keinen Unterhalt für ihre Kinder vom anderen Elternteil bekommen. Und wenn Unterhalt gezahlt wird, liegt dieser in etwa der Hälfte der Fälle unter dem Mindestunterhalt² (Berkhoff/Hoheisel 2015, 13; Hartmann 2014, 10). Das bedeutet im Umkehrschluss, dass mindestens ein Drittel (vermutlich eher mehr) der getrennt lebenden Elternteile keinen Unterhalt bezahlt und die Hälfte derjenigen, die bezahlen, weniger als den Mindestanspruch zahlen.

Diese Daten geben jedoch wenig Aufschluss über die Ursachen dieser Zahlungsausfälle bzw. darüber, inwiefern die Betroffenen überhaupt versucht haben, ihre Unterhaltsansprüche gerichtlich durchzusetzen. Laut einer Befragung von 2012 gaben 84 Prozent der Alleinerziehenden an, dass sie zumindest versucht hätten, von ihrem ehemaligen Partner Unterhalt zu bekommen, aber gescheitert seien (Allensbach 2012). 14 Prozent (also jede/r sechste!) habe es demnach gar nicht erst versucht. Insgesamt sind offenbar viele Alleinerziehende nicht bereit, rechtliche Schritte gegen den unterhaltspflichtigen ehemaligen Partner einzuleiten. Einer Untersuchung von 2003 zufolge wendeten sich nur knapp die Hälfte der von zu geringen oder vollständig ausbleibenden Unterhaltszahlungen Betroffenen an einen Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin oder an ein Gericht, wobei allerdings nur 25 Prozent tatsächlich auch eine Unterhaltsklage einreichten (vgl. Andreß et al. 2003, 237 ff.). Erstaunlicherweise verringerte jedoch die Einschaltung des Familiengerichts sogar die Wahrscheinlichkeit, dass ausstehender Unterhalt gezahlt wurde: So traten Unterhaltsprobleme am seltensten auf, wenn die Eltern den Unterhalt gemeinsam – also ohne Unterstützung durch Jugendamt, Anwalt oder Gericht – festlegten (obwohl dieser dann i. d. R. deutlich unterhalb des gesetzlichen Regelsatzes lag; vgl. Forsa 2002, 138). Dagegen kam es am häufigsten zu Unterhaltsproblemen (vor allem dem völligen Ausbleiben der

1 Die folgenden Daten und Überlegungen beziehen sich auf die Situation in Deutschland. Es gibt jedoch Hinweise, dass es sich dabei nicht um ein exklusiv deutsches Problem handelt (Marten 2010).

2 Der Mindestunterhalt wird gemäß § 1612 a BGB und der von der Rechtsprechung entwickelten sog. Düsseldorfer Tabelle aus dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen errechnet. Bei der Düsseldorfer Tabelle handelt es sich um eine Leitlinie zum Unterhalt, die das Oberlandesgericht Düsseldorf in Abstimmung mit anderen Oberlandesgerichten und dem Deutschen Familientag jedes Jahr herausgibt.

Zahlung), wenn die Festlegung des Unterhalts durch ein Familiengericht vorgenommen wurde (Forsa 2002, 112f.).³

Schaut man sich an, wie Unterhaltsansprüche durchgesetzt werden, kann man feststellen, dass Unterhaltszahlungen am häufigsten freiwillig geleistet werden (89 Prozent), während nur fünf Prozent den Unterhalt durch eine Zwangsvollstreckung erhalten und nur ein Prozent durch ein Gerichtsurteil bzw. ein Prozent durch eine Mahnung (Forsa 2002, 120).⁴ Diese Befunde werden auch durch eine Befragung des Vereins alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) bestätigt, der zufolge 47,6 Prozent der Alleinerziehenden mit einer Beistandschaft des Jugendamts⁵ gar keinen Unterhalt bekommen, 32,9 Prozent sogar trotz eines vorhandenen Unterhaltstitels⁶ keinen Unterhalt und 25,1 Prozent trotz Titel weniger als den Mindestunterhalt erhalten (Berkhoff/Hoheisel 2015, 16).

Auch wenn verlässliche Daten über die Ursachen der ausbleibenden Unterhaltszahlungen fehlen,⁷ darf man anhand der Zahlen vermuten, dass sich nur ein Teil dieser Ausfälle auf sog. Mangelfälle zurückführen lässt, also die Situation, dass der Unterhaltspflichtige tatsächlich nicht genug Geld hat, um seiner Unterhaltsverpflichtung nachzukommen.⁸ Aufgrund von Befragungen kann man davon ausgehen, dass die finanzielle Situation nur bei weniger als der Hälfte der Nichtzahler eine Rolle spielt. Stattdessen weigern sich über die Hälfte der Unterhaltspflichtigen schlicht zu zahlen oder nennen andere Gründe, wie z. B. die

3 Weitere Faktoren, die die Zahlung von Kindesunterhalt unwahrscheinlicher machten, sind: wenig oder kein Kontakt zum Kind, zunehmende zeitliche Distanz zur Trennung und Erwerbslosigkeit der Unterhaltspflichtigen (Forsa 2002, 138).

4 Tatsächlich gibt es sogar einen Straftatbestand der Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 Abs. 1 StGB) mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, der jedoch trotz der hohen Zahl von Personen, die ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, nur in Ausnahmefällen angewendet wird (Deutscher Bundestag 2005, 2ff.).

5 Die Beistandschaft ist ein freiwilliges Hilfsangebot des Jugendamts für alleinerziehende Elternteile zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

6 Ein Unterhaltstitel ist eine Jugendamtsurkunde oder ein gerichtlicher Beschluss zur Festschreibung der Höhe des zu zahlenden Unterhalts, mit dessen Hilfe Zwangsvollstreckungen sowie Lohn- und Kontopfändungen eingeleitet werden können.

7 Dieses Fehlen von Daten zu den Ursachen für das Ausbleiben von Unterhaltszahlungen wird in der Literatur seit langem beklagt (Lenze/Funcke 2016, 10; Berkhoff/Hoheisel 2015, 24).

8 Laut aktuellen Untersuchungen des ifo Zentrum für Makroökonomik und Befragungen in München verdienten ca. 70 bis 80 Prozent der geschiedenen Männer durchaus so viel, dass sie Unterhalt zahlen könnten (Cichy 2019; Schäfer 2017). In vielen Fällen würden sich die Väter aber möglicherweise „künstlich arm rechnen“ schätzt Andreas Peichl, Direktor des ifo, da die „Einkommensberechnung im Unterhaltsrecht [...] deutlich laxer als im Steuerrecht“ sei (Peichl zitiert nach Emmrich 2019).

Kosten für eine neue Familie, Versuch der Kontaktvermeidung oder die Verweigerung des Umgangsrechts (Allensbach 2012; Forsa 2002, 135).⁹

Dass es sich bei den Nichtzahlern nicht um Einzelfälle oder Abweichler handelt, legen die kollektiven Zusammenschlüsse von (vor allem männlichen)¹⁰ Elternteilen zu politischen Interessenvereinigungen bzw. sog. „Vätergruppen“ nahe, die sich durch unterhalts- und sorgerechtliche Regelungen benachteiligt fühlen. Diese Gruppen gründeten sich in nahezu allen westlichen Industrienationen zeitlich parallel zur jeweiligen Reform des Ehe- und Familienrechts in den 1970er Jahren, mit denen regelmäßig auch die Entstehung von Familiengerichten als eigenständiger Instanz zur Regelung von Familiensachen, Scheidungen sowie Scheidungsfolgesachen, inklusive Unterhalts- und Sorgerechtsfragen, verbunden war (Wolde 2007, 54).¹¹ Sie fühlten sich als „Verlierer“ von Familiengerichtsverfahren, und durch ihren Zusammenschluss gelang es, ihre individuellen Konflikte mit den ehemaligen PartnerInnen zu generalisieren und zu politisieren. In den 1980 und 1990er Jahre kam es dann zu einer zweiten Gründungswelle von Väterninitiativen im engeren Sinne,¹² wie z. B. dem „Väteraufbruch für Kinder e.V.“ oder dem „VfK – Väter für Kinder – Initiative für Kind, Familie, Menschenrechte e.V.“.¹³ Gemeinsam ist diesen Väternvereinigungen vor allem die Kritik am Familienrecht allgemein und an der bestehenden Rechtspraxis von Familiengerichten im Besonderen, die ihrer Ansicht nach Frauen und Mütter systematisch

9 Das Fehlen wissenschaftlicher Untersuchungen zu den Ursachen dieser Unterhaltsausfälle erstaunt vor allem vor dem Hintergrund, dass in vielen dieser Fälle der Staat mit dem (deutlich unter dem eigentlichen Unterhalt liegenden) sog. Unterhaltskostenvorschuss einspringen muss. Die jährlichen Kosten hierfür lagen bislang bei ca. 850 Millionen Euro, und werden sich mit der seit Juli 2017 in Kraft getretenen Verlängerung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss bis zum 18. Lebensjahr des Kindes etwa verdoppeln (vgl. Creutzburg 2017). Vorher wurde der Unterhaltsvorschuss nur höchstens sechs Jahre lang bis zum Alter von 12 Jahren bezahlt. Die Rückholquote lag bisher nur bei ca. 25 Prozent (vgl. Lenze 2014, 12).

10 Bei den Betreuungsmodellen von Trennungsfamilien dominiert nach wie vor das Modell der Mutter-Residenz (insg. 84 Prozent) mit keinem (23 Prozent), seltenem (36 Prozent) oder wöchentlichem (25 Prozent) Kontakt zum Vater (vgl. Geisler et al. 2018, 17).

11 Insofern lässt sich Familienrecht auch erst seit dieser Zeit als eigenständig ausdifferenziertes Rechtsgebiet bzw. Arbeitsbereich für RichterInnen im Zivilrecht verstehen (vgl. Gildemeister et al. 2003, 11). Die Fachanwaltsspezialisierung folgte in Deutschland sogar erst 1997.

12 Im Unterschied zu ersten Welle der Vereinsgründungen stehen hier noch expliziter Väter im Vordergrund, die jedoch ihre Interessen vor allem mit dem Verweis auf das Kindeswohl legitimieren (Wolde 2007, 55).

13 Parallel dazu beschäftigten sich auch zunehmend sozialwissenschaftliche Studien mit der Bedeutung von Vätern bzw. deren Abwesenheit für die Kinder und deren Entwicklung, so z. B. in der These der „vaterlosen Gesellschaft“ (Mitscherlich) (zum Überblick über die Folgen struktureller Vaterlosigkeit vgl. Stein 2000).

privilegiert und Väter im Trennungs- oder Scheidungsfall diskriminiert (Scheiwe/Wersig 2011, 102ff.). Dabei fokussieren sich die Väterinitiativen jedoch nicht auf das oben beschriebene Problem der Unterhaltsausfälle, sondern vor allem auf die Nichteinhaltung von (gerichtlich angeordneten) Umgangsregelungen.¹⁴ Auch wenn es zum sog. „Umgangsboykott“ – also der vorsätzlichen Verhinderung des Kontakts zum getrennt lebenden Elternteil – keine seriösen Daten gibt, wird die mangelnde Durchsetzbarkeit von Umgangsregelungen nicht nur von Väterinitiativen regelmäßig beklagt (vgl. Schulze 2006).

All diese Beispiele und Daten lassen sich als Hinweise auf eine mangelnde Akzeptanz familiengerichtlicher Entscheidungen deuten bzw. als Zeichen für Probleme bei der Durchsetzung dieser Entscheidungen. Sucht man nach einer Erklärung dafür, bietet sich ein Vergleich mit Luhmanns idealtypischem Modell rechtlicher Verfahren an. Luhmann (1983) zufolge liegt der Schlüssel für die Herstellung sozialer Akzeptanz von Gerichtsentscheidungen im Mechanismus des Verfahrens. Demnach sind Gerichtsverfahren interaktionsbasierte soziale Systeme mit einer eigenen Rollenstruktur (vgl. Kieserling 2012). Sie sind entscheidungsoffen und reduzieren Komplexität durch die Herstellung einer eigenständigen Prozesswirklichkeit in Abgrenzung von der gesamtgesellschaftlichen Umwelt (Luhmann 1983, 69). Ziel ist demnach vor allem die Spezifizierung des Konflikts durch dessen Kanalisierung hin auf eine Entscheidung. Mit Blick auf Familiengerichtsverfahren stellt sich nun die Frage, inwiefern diese Annahmen auch hier gelten. Gibt es Unterschiede zwischen Gerichtsverfahren in anderen Rechtsgebieten und im Familienrecht und wenn ja, welche? Und inwiefern lassen sich die beschriebenen Akzeptanzprobleme familiengerichtlicher Entscheidungen auf diese Verfahrensunterschiede zurückführen?¹⁵

Der Beitrag beginnt zunächst mit einer kurzen Skizze der Annahmen Luhmanns zur Funktion und dem Ablauf von Gerichtsverfahren und vor allem deren (latenter) Funktion zur Beschaffung sozialer Akzeptanz konfliktträchtiger Entscheidungen (1). Vor diesem Hintergrund werden einige historische Entwicklungslinien des Familienrechts sowie prozessrechtliche Besonderheiten von Familiengerichtsverfahren herausgearbeitet (2). Diese werden mit den Ergebnissen einer explorativen ethnographischen Untersuchung von Familiengerichtsverfahren illustriert (4). Der Beitrag endet mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse und

¹⁴ Aktuellen Zahlen zufolge haben in 95 Prozent der Fälle auch die getrenntlebenden Elternteile zumindest formal Sorge- und Umgangsrecht (vgl. Schäfer 2018).

¹⁵ Der Beitrag erhebt also nicht den Anspruch eines systematischen Vergleichs zwischen der Akzeptanz von Gerichtsentscheidungen in den verschiedenen Rechtsbereichen, sondern versucht die beobachtbaren Legitimationsdefizite von Familiengerichten in den Besonderheiten dieses Verfahrenstypus zu verorten.

einigen Überlegungen zu der Frage, inwiefern es sich bei familiengerichtlichen Verfahren überhaupt noch um rechtsförmige Verfahren handelt (5).

1. Gerichtsverfahren und die Akzeptanz von Entscheidungen

Luhmanns (1983) Kernthese von der „Legitimation [rechtlich verbindlicher Entscheidungen; M.M.] durch Verfahren“¹⁶ bezieht sich auf die „faktische Hin- nahme“ konfliktträchtiger Entscheidungen – und zwar auch durch die „Verlierer“ solcher Auseinandersetzungen (Kieserling 2012, 145). Dahinter steht die Überlegung, dass es zum Funktionieren moderner bürokratisch verfasster Gesell- schaften notwendig ist, dass verbindlich getroffene Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hingenommen werden müssen und dass Zwang bzw. dessen Androhung alleine zur Sicherung von Folgebereitschaft nicht ausreichen. Den Schlüssel zur Herstellung dieser Akzeptanz verortet Luhmann dann im sozi- alen Mechanismus des Verfahrens. Unter „Verfahren“ versteht Luhmann (38 ff.) interaktionsbasierte soziale Systeme, die eine eigene Rollenstruktur besitzen und eigenen Regeln gehorchen, sich auf diese Weise von der Umwelt abgrenzen und Komplexität reduzieren, bis sie zu einem Ergebnis kommen. Er geht davon aus, dass es sich bei Gerichtsverfahren um eine institutionalisierte Form von Konflikt bzw. dessen Bearbeitung handelt (100 ff.). Um eine Ausdehnung bzw. Generalisie- rung des Konflikts zu verhindern, zu der alle Konflikte neigten – werde versucht, ihn mit Hilfe des Gerichtsverfahrens zu spezifizieren und auf eine Entscheidung hin zu kanalisieren (102). Als weitere zentrale funktionale Erfordernisse des Verfahrens nennt Luhmann die Entscheidungsoffenheit des Verfahrens, die „Abschottung des Verfahrens gegen die gesellschaftliche Umwelt“ (Vollmer 1996, 150) und die dafür notwendige Autonomie des Verfahrens bzw. die eigenständigen Verfahrensrollen.

Diese drei Verfahrensmerkmale hängen eng miteinander zusammen: So zeigt sich die Autonomie des Gerichtsverfahrens u. a. daran, dass die Kriterien, aufgrund derer das Ergebnis bestimmt wird, erst im Verfahren selbst erarbeitet

¹⁶ Der Erstauflage von „Legitimation durch Verfahren“ aus dem Jahr 1969 folgte 1975 eine zweite, um ein neues Vorwort erweiterte Auflage (beide im Luchterhand-Verlag). Nach einer dritten, unveränderten Auflage 1978 erscheinen alle weiteren Ausgaben seit 1983 im Suhrkamp Verlag. Im Folgenden wird das Buch nach der Suhrkamp-Ausgabe von 1983 zitiert, die seiten- und textidentisch mit der dritten Auflage von 1978 ist. Alle Seitenangaben ohne Autoren- und Jahresangabe in diesem Aufsatz beziehen sich auf diesen Band.

werden müssen (48 ff.). Informationen dürfen nur im Rahmen bestimmter Formen in das Verfahren eingebracht werden (z. B. als Aussagen, Beweise, Gutachten), so dass letztlich erst im Verlauf der Gerichtsverhandlung durch den schrittweisen Aufbau einer Konstellation von Fakten und Sinnzusammenhängen eine eigene Wirklichkeit hergestellt wird. Die Herauslösung dieser Verfahrenswirklichkeit in Abgrenzung zur sonstigen Welt wird vor allem durch eine eigenständige Rollenstruktur für die beteiligten Personen erreicht, die unabhängig von ihren sonstigen Alltagsrollen sein sollen. Ziel dieser Rollentrennung zwischen Verfahren und Umwelt ist vor allem die Entlastung der Prozessbeteiligten, um ihnen die Hinnahme eventuell unvorteilhafter Entscheidungen zu erleichtern und deren Verantwortungsfolgen in anderen Rollenbeziehungen abzumildern. Entsprechend erklärt Luhmann, dass der Kläger „[s]elbst in Scheidungsprozessen (...) nicht primär als Ehemann [handelt; M.M.], sondern in erste Linie als Kläger, und (...) sich entsprechend disziplinieren [muss; M.M.]“ (48).

Die Prozessbeteiligten agieren also in klar vorstrukturierten Rollen (RichterIn, KlägerIn, BeklagteR/AngeklagteR) und erarbeiten sich im Verfahren eine gemeinsame Interaktionsgeschichte, die auf den jeweiligen Darstellungsleistungen der RollenträgerInnen basiert. Entscheidend für die Bereitschaft der VerfahrensteilnehmerInnen an diesem Rollenspiel überhaupt teilzunehmen, sich den vorgegebenen Rollenerwartungen zu unterwerfen und auch die anderen in ihren spezifischen Verfahrensrollen anzuerkennen, ist zum einen die Aussicht auf eine Entscheidung und die Entscheidungsoffenheit des Verfahrens, die entsprechend durch den/die RichterIn angemessen inszeniert werden muss. Der offene Ausgang des Verfahrens motiviert die TeilnehmerInnen zur Rollenübernahme, denn nur so können sie sicher sein, das beste Ergebnis für sich herauszuholen und müssen nicht fürchten, ohne die eigene Beteiligung am Ende als Verlierer dazustehen. Entsprechend den an sie gerichteten Erwartungen zeigen sie sich lern- und kompromissbereit – auch wenn sie das möglicherweise gar nicht sind –, da fehlende Mitwirkungsbereitschaft stets zum eigenen Nachteil ausgelegt werden kann. Mit der Übernahme und der fortschreitenden Verstrickung der Beteiligten in ihr eigenes Rollenspiel im Verfahrensverlauf legen sie sich zunehmend fest und schränken Schritt für Schritt (oder besser: Wort für Wort) ihren Verhaltensspielraum ein, da der jeweils von ihnen infolge persönlich zurechenbaren Verhaltens erzeugte Eindruck nicht durch widersprüchliches Verhalten diskreditiert werden kann, ohne dass man als Person an Glaubwürdigkeit verliert (67).¹⁷

17 Vgl. hierzu Goffmans (1998) Ausführungen zu den Techniken der Eindrucksmanipulation (*impression management*).

Insofern lässt sich das Verfahren selbst als ein „System von Darstellungen“ verstehen, in dessen Verlauf „[b]indende Entscheidungen über die eigene Darstellung (...) für alle Beteiligten also praktisch unvermeidlich“ sind (93f.). Die Entscheidung erscheint dann nur als logische Konsequenz der zuvor von den Verfahrensbeteiligten konstruierten Verfahrensgeschichte sowie den erbrachten Festlegungen auf bestimmte Selbstdarstellungen – zumindest wird sie von den RichterInnen in der Entscheidungsbegründung üblicherweise so dargestellt. Auf diese Weise fungiert das Rollenspiel der Beteiligten gleichzeitig als eine Art zereonielle Inszenierung der Entscheidungsfindung:

„Durch ihre Teilnahme am Verfahren werden alle Beteiligten veranlaßt, den dekorativen Rahmen und die Ernsthaftigkeit des Geschehens, die Verteilung der Rollen und Entscheidungskompetenzen, die Prämissen der gesuchten Entscheidung, ja das ganze Recht, soweit es nicht im Streit ist, mit darzustellen und so zu bestätigen. (...) Gerade die Mitwirkung derer, die möglicherweise den Kürzeren ziehen, hat für eine Bestätigung der Normen, für ihre Fixierung als verbindliche, persönlich-engagierende Verhaltensprämisse besonderen Wert.“ (114f.)

Von den Beteiligten wird also erwartet, dass sie die Entscheidung akzeptieren, auch wenn sie nicht einverstanden oder nicht wirklich einsichtig sind. Für die Legitimationsfunktion des Verfahrens sind faktische Lernprozesse bzw. die Umstrukturierung von Erwartungen letztlich gar nicht notwendig, denn durch die Spezifizierung des Konflikts im Verlauf des Verfahrens (durch die jeweiligen Motive, Interessen der Beteiligten etc.) und dessen Inszenierung als Einzelfall kann der Verurteilte zwar gegen die Entscheidung protestieren, sein Widerstand ist aber nicht generalisierbar bzw. lässt sich nicht als Interesse der Allgemeinheit formulieren (123). Auf diese Weise wird der/die Verurteilte isoliert und Widerstand gegen die Entscheidung erscheint sinn- und chancenlos, was wiederum die Akzeptanz erleichtert. Die Annahme der Entscheidung entsteht also nicht durch das Auslösen irgendwelcher psychischer Lernprozesse, sondern durch das Verhindern der Mobilisierung individueller Interessen und die damit verbundene politische Neutralisierung des im Verfahren bearbeiteten Konflikts (Vollmer 1996). Der uneinsichtige Verlierer kann zwar an seiner Position festhalten, erscheint nach außen hin aber als unverbesserlicher Abweichler, dessen Protest resonanzlos bleibt.

Zur Erzielung dieser Wirkung ist des Weiteren ebenfalls die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren bedeutsam: Auch wenn man nicht unmittelbar anwesend ist, werden Gerichtsentscheidungen massenmedial vermittelt für ein anonymes Publikum miterlebbar. Auf diese Weise wird im Idealfall die Akzeptanz der Entscheidung stabilisiert durch die „Erzeugung eines sozialen Klimas normativer Akzeptanzerwartung“ durch die Öffentlichkeit (Vollmer 1996, 152). Als unbeteiligte Zuschauer können sie das Verfahren als Drama beobachten und sich selbst

davon überzeugen, „daß alles mit rechten Dingen zugeht, daß in ernsthafter, aufrichtiger und angestrenzter Bemühung Wahrheit und Recht ermittelt werden und daß auch sie gegebenenfalls mit Hilfe dieser Institution zu ihrem Recht kommen werden“ (Luhmann 1983, 123). Auf diese Weise werde das Publikum inkludiert, lerne sich „im großen und ganzen sicher zu fühlen“ und fasse Systemvertrauen (199).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Luhmann die Akzeptanzbereitschaft selbst konfliktiver Entscheidungen auf folgende Merkmale von Gerichtsverfahren zurückführt: Die *Autonomie des Verfahrens*, das mit Hilfe eigenständiger Rollen für alle Prozessbeteiligten und mittels besonderer Regeln eine eigene Verfahrenswirklichkeit herstellt. Die *Rollensegregation* fungiert dabei als Filter, um die anderen verfahrensexternen Rollen der Prozessbeteiligten ausklammern zu können und sie vor den Folgewirkungen der Gerichtsentscheidung zu schützen. Die *Entscheidungsoffenheit* des Verfahrens resultiert in der Bereitschaft der Teilnehmer, die Verfahrensrollen zu übernehmen und sich durch die *Darstellung der eigenen Lern- und Kompromissbereitschaft* ins gerichtliche Rollenspiel zu verstricken. Die auf diese Weise entstehende gemeinsame Interaktionsgeschichte resultiert schließlich in einer zunehmenden *Spezifizierung des verhandelten Konflikts*, der als Einzelfall isoliert und dadurch politisch neutralisiert wird. Diese Wirkung wird außerdem durch die *Öffentlichkeit des Verfahrens* stabilisiert, denn durch die prinzipielle Zugänglichkeit wird gleichzeitig staatliches Hoheitshandeln symbolisch vermittelt und inszeniert.

Es stellt sich nun also die Frage, ob sich diese von Luhmann beschriebenen idealtypischen Merkmale eines Gerichtsverfahrens auch in familiengerichtlichen Verfahren finden lassen bzw. inwiefern sich Familiengerichtsverfahren von anderen Gerichtsverfahren unterscheiden.

2. Historische Entwicklungslinien des Familienrechts und prozessrechtliche Besonderheiten von Familiengerichtsverfahren

2.1 Entwicklungstendenzen im deutschen Familienrecht

Familienrecht ist im deutschen Rechtssystem ein Bestandteil des Zivilrechts, es regelt also (im Gegensatz zum Straf- und Öffentlichem Recht) die Rechte und Ansprüche zwischen prinzipiell gleichberechtigten Personen, und zwar innerhalb (hetero- und homosexueller) Partnerschaften und Familien. Die betreffen-

den Regelungen finden sich vor allem im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und beziehen sich z. B. auf Eheschließung, Ehescheidung, aber auch Verlöbnis, Lebenspartnerschaften, Unterhaltsrecht und Kindschaftsrecht (Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern).¹⁸ Während im Falle einer Ehescheidung lange Zeit mehrere Verfahren notwendig waren – Scheidung vor dem Landgericht, Unterhalt vor dem Amtsgericht und Sorgerecht vor dem Vormundschaftsgericht –, wurden mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts von 1977 Familiengerichte als neue Instanz der Amtsgerichte gegründet, um dort die Verfahren über Ehescheidung und Scheidungsfolgensachen zu bündeln und von nur einem Richter entscheiden zu lassen.

Allein aufgrund des Gegenstandsbereichs kommt der Geschlechterdifferenz im Familienrecht eine besondere Bedeutung zu: Zunächst einmal war die Ehe lange Zeit seit Entstehung des BGB heterosexuellen Paaren vorbehalten – also jeweils einer Frau und einem Mann.¹⁹ Entsprechend bestand eine Familie üblicherweise aus den beiden Elternteilen (i. d. R. Mutter und Vater) und ihren Kindern. Ein fester Bestandteil des Familienrechts bezog sich folglich auf rechtliche Definitionen von Mutterschaft und Vaterschaft²⁰ sowie auf damit verbundene Rollenzuweisungen und Verhaltenserwartungen sowie implizite Leitbilder, die sich jedoch im Lauf der Zeit veränderten (Hinz 2014). So gingen die Verfasser des BGB Ende des 19. Jahrhunderts noch von einem bürgerlich-patriarchalen Ehe- und Familienmodell aus, dem zufolge der Ehemann und Vater als Ernährer die „ehelichen Lasten allein zu tragen“ habe, während die Ehefrau und Mutter den Haushalt leiten musste, im Geschäft des Mannes mitzuarbeiten hatte und die Pflege und Betreuung der Kinder übernehmen musste (Meder 2010, 26). Auch die „ehelichen Pflichten“ waren geregelt und die eheliche Lebensgemeinschaft sollte u. a. auch der Befriedigung des Geschlechtstriebes

18 Gleichzeitig stehen Ehe und Familie aber auch unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Art. 6 GG). Für eine ausführliche Übersicht der historischen Entwicklungen des Familienrechts vgl. Meder 2013.

19 Erst 2001 gab es auch für gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit zu einer der Ehe nachempfundenen sog. Eingetragenen Partnerschaft. Seit 2017 dürfen auch Personen des gleichen Geschlechts eine Ehe schließen.

20 Vor allem die Vaterschaft bedurfte in der Rechtsgeschichte immer über die biologischen Zusammenhänge hinausreichender rechtlicher Normen aufgrund der Tatsache, dass es lange Zeit keinen Beweis für die väterliche Abstammung von Kindern gab (vgl. Plett 2004). So lautete der Grundsatz im Römischen Recht: „mater certa, pater incertus est.“ Zur aktuellen Diskussion über den Regelungsbedarf der Abstammung in Folge medizinischer Kinderwunschbehandlung, bei künstlicher Befruchtung, nach Keimzellenspende, Leihmutterschaft oder Embryooption vgl. Spickhoff et al. 2007; Thom 2015.

gelten (vgl. Henrich/Johannsen 2009).²¹ Erst mit dem Gleichberechtigungsgesetz von 1957 erhielten Ehefrauen einige wenige Rechte (z. B. die Möglichkeit einer eigenen Erwerbstätigkeit, jedoch nur solange diese mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar war), und ihre primäre Pflicht der Haushaltsführung wurde erstmals als Leistung und gleichwertiger Beitrag zum Unterhalt der Familie anerkannt (Wersig 2010). Diesem geschlechtsdifferenzierenden Rollenmodell zufolge erbrachten Mutter und Vater also unterschiedliche elterliche Beiträge für die familiäre Reproduktion und damit auch zum Kindesunterhalt: So leistete in diesem Modell der „Versorger-“ bzw. „Hausfrauenehe“ der Vater seinen Beitrag zum (ehelichen) Familien- und Kindesunterhalt vor allem in Form des durch Erwerbstätigkeit verdienten Einkommens, während die Mutter den Haushalt führte und für die Pflege und Erziehung der Kinder zuständig war (vgl. Scheiwe/Wersig 2011). Diese geschlechtsspezifische Differenzierung der funktionalen Familienbeiträge (Cash vs. Care) war vor allem im Fall von Trennungen bzw. Scheidungen relevant für die Art des Unterhalts, den die Eltern jeweils ihren Kindern zu leisten hatten.²²

Das gesetzliche Leitbild der Hausfrauenehe und damit auch die gesetzliche Festschreibung einer geschlechtsdifferenten Arbeitsteilung wurden erst im Rahmen der Ehe- und Familienrechtsreform 1976 aus dem Gesetz entfernt und durch das Partnerschaftsprinzip ersetzt²³ – parallel zur oben beschriebenen Einführung des Familiengerichts. Die Aufgabenteilung in diesem zumindest prinzipiell egalitär gedachten Ernährermodell wird seitdem den Ehepartnern selbst überlassen – auch wenn das Unterhaltsrecht faktisch bis heute von einer Rollenverteilung zwischen den Partnern ausgeht. Aber erst 1998 mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (KindUG) wurde schließlich eine geschlechtsneutrale Formulierung eingeführt und der Begriff

²¹ Vgl. eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs von 1966 zur Deutung des ehelichen Beischlafs als eheliche Pflicht, wobei ein bloßes „teilnahmlös geschehen“ lassen als nicht ausreichend betrachtet wurde (BGH, 2.11.1966 – IV ZR 239/65). Im Übrigen wurde Vergewaltigung in der Ehe erst 1997 strafbar.

²² Diese Zuordnung galt zumindest in Bezug auf eheliche Kinder. Im Fall unehelicher Kinder gestaltete sich das Unterhaltsrecht komplizierter (Scheiwe/Wersig 2011). Eine Anerkennung der Pflege und Erziehung nichtehelicher Kinder durch die Mutter als gleichwertige Unterhaltsleistung erfolgte erst 1970 durch das Gesetz über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder (NEhelG).

²³ Damit war auch die Abschaffung des Schuldprinzips bei der Scheidung verbunden. Seither ist nicht mehr derjenige dem Partner und den Kindern zur Zahlung des sog. Barunterhalts verpflichtet, der für das Scheitern der Ehe hauptverantwortlich ist, sondern der nicht betreuende Elternteil, also derjenige, in dessen Haushalt die Kinder nicht ihren Lebensmittelpunkt haben. Mit Hilfe des Zerrüttungsprinzips konnten Ehen ohne Schuldzuweisungen geschieden werden.

„Mutter“ durch „Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut“ ersetzt.

In dieser Entwicklung des Familienrechts spiegelt sich eine zunehmende *Pluralisierung* familialer Lebensformen (Peukert 2012; Vaskovics/Huinink 2016) sowie eine *Privatisierung* der Sphäre von Intimleben und Familie wider: Im Lauf der Zeit gab der Gesetzgeber in immer geringerem Maße vor, an welchen normativen Leitbildern sich die Ehepartner zu orientieren, ihre Kinder aufzuziehen und ihre Arbeit aufzuteilen haben. Stattdessen können die PartnerInnen bzw. Mütter und Väter ihre Privatsphäre von Partnerschaft, Elternschaft und auch Trennung weitgehend nach ihren eigenen Vorstellungen gestalten, ohne dass von Seiten des Staates bewertet oder sanktioniert wird.²⁴ Der Gesetzgeber greift nur noch im Konfliktfall ein. Damit verliert das Scheidungs- und Familienrecht jedoch seinen Status als axiologisches Recht: Es dient also immer weniger der Durchsetzung oder Einhaltung bestimmter gesellschaftlicher Erwartungen, sondern zunehmend (nur noch) zur Regulierung der Folgewirkungen von Trennungen und Scheidungen für alle Beteiligten (vor allem der Kinder).²⁵

Dennoch darf man vermuten, dass trotz der formalen Einführung eines geschlechtsneutralen Partnerschaftsmodells, Geschlechterdifferenzen im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren nach wie vor eine gewisse Relevanz haben. Das liegt zunächst vor allem daran, dass Ehe und Familie allgemein als die wichtigsten gesellschaftlichen Institutionen gelten, in denen die Geschlechterdifferenz sozial reproduziert wird. Im Gegensatz zu anderen Bereichen moderner Gesellschaften, in denen es im Zuge der Inklusion von Frauen zu einer De-Institutionalisierung des Geschlechterverhältnisses gekommen ist (Heintz/Nadai 1998), hat sich die Familie als besonders hartnäckige Domäne geschlechtsdifferenter Erwartungsstrukturen erwiesen (Ridgeway 2011, 127 ff.; Fox 2009, 220 ff.): So kommt es – zumindest in heterosexuellen Paarbeziehungen – im Rahmen der Familiengründung (also während der Schwangerschaft bzw. mit der Geburt des ersten Kindes) immer noch vorwiegend zu einem Regendering bzw. einer geschlechtsdifferenter Arbeitsteilung. Die Frauen bleiben mindestens das erste Jahr nach der Entbindung zuhause und übernehmen die neue Aufgabe der Kinderversorgung, während die Männer weiterhin erwerbstätig sind (vgl. Grunow et al. 2007; Bianchi et al. 2006). Diese Form traditionaler Arbeitsteilung setzt sich

24 Man könnte allerdings auch einwenden, dass das moderne Familienrecht durchaus noch ein bestimmtes normatives Leitbild verfolgt, lediglich ein neues: nämlich das der Gleichberechtigung der Geschlechter. Entsprechend werden Ehen und Partnerschaften, die sich am traditionellen Male-Breadwinner-Modell orientieren, vom aktuellen Familienrecht rechtlich nicht mehr unterstützt. Für diesen Hinweis danke ich den GutachterInnen.

25 Zur vergleichbaren Entwicklung des Familienrechts in Frankreich vgl. Théry 1988.

auch in späteren Jahren fort, wenn die Mütter infolge von Kinderpausen und Teilzeitarbeit geringere Einkommens- und Karrierechancen und – im Fall von Trennung oder Scheidung – im Alter ein deutlich höheres Armutsrisiko haben als die Väter (Auth et al. 2010; Bröckel 2018, 37 f.; Gangl/Ziefle 2009). Entsprechend dieser dominanten geschlechtsdifferenzierenden Wahrnehmung kann man vermuten, dass es auch im Rahmen von Familienkrisen typischerweise zu polarisierenden Wahrnehmungen des Geschlechterverhältnisses kommt. So haben bereits die zu Beginn dieses Beitrags präsentierten Zahlen gezeigt, dass auch in getrenntlebenden Familien die tatsächlichen Zuständigkeiten für Cash und Care – also Geld, Zeit, Sorgearbeit und Geldaufwendungen – faktisch nach wie vor sehr ungleich zwischen Müttern und Vätern aufgeteilt sind (vgl. auch Scheiwe/Wersig 2011). Insofern scheint die Deutung des Familienrechts als „inherently gendered“ durchaus gerechtfertigt zu sein (Gildemeister et al. 2003, 17).

Nach der Liberalisierung des Scheidungsrechts und dem Wegfall universeller Normen bzgl. eines normativen Familienmodells wurde eine neue Bezugsgröße als Leitlinie für familiengerichtliche Entscheidungen eingeführt: das Kindeswohl (Müller-Magdeburg 2009). Mit dem Sorgerechtsgesetz von 1980 wurde das Eltern-Kind-Verhältnis neu geregelt. Aus der „elterlichen Gewalt“ wurde die „elterliche Sorge“, dem Kind wurden eigene Rechte zugestanden (z. B. keine „entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen“)²⁶ und eine Berücksichtigung seines Willens in Sorgerechtsfragen. Da sich das Wohlergehen eines Kindes jedoch nicht allgemein verbindlich definieren lässt, sondern eine individuelle Größe und noch dazu eine ausgesprochen unbestimmte Kategorie ist, wurden die betreffenden Gerichtsverfahren zunehmend zu Einzelfallbetrachtungen, was wiederum den Entscheidungsspielraum der FamilienrichterInnen erheblich vergrößerte. Da es in vielen Bereichen des Familienrechts keine klaren gesetzlichen Regelungen mehr gibt, wird von den FamilienrichterInnen verlangt, das Recht im Sinne solcher Rahmenvorgaben wie dem Kindeswohl selbst auszulegen und zu vollenden. Aus der Laienperspektive wird dieser erweiterte Ermessensspielraum der Richter durchaus kritisch bewertet, da richterliche Entscheidungen dadurch als willkürlich bzw. zufällig wahrgenommen werden können, je nachdem „an welchen Richter man gerate“ (vgl. Théry 1988, 89).

Wie groß dieser Entscheidungsspielraum bisweilen ist, lässt sich eindrücklich am Beispiel der Erwerbsverpflichtung des alleinerziehenden Elternteils im Unterhaltsrecht illustrieren: Bezüglich des Unterhalts Alleinerziehender galt in

²⁶ Das „Recht auf eine gewaltfreie Erziehung“ wurde erst 2000 verabschiedet (§ 1631 BGB Abs. 2).

der Rechtsprechung (für eheliche Kinder²⁷) bis 2007 das sog. „Altersphasenmodell“. Demzufolge galt eine Vollerwerbstätigkeit bis zum achten Lebensjahr des Kindes pauschal als unzumutbar. Bis zum 15. Lebensjahr sollten Alleinerziehende dann in Teilzeit arbeiten und erst im Anschluss daran wieder einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen (Wapler 2010, 252). Seit der Unterhaltsreform von 2008 besteht dieser Anspruch auf Betreuungsunterhalt für Alleinerziehende nur noch bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes.²⁸ In dieser Zeit steht es dem betreuenden Elternteil frei, ob er/sie einer Erwerbstätigkeit nachgeht („Wertentscheidung“). Wenn der Betreuungsunterhalt auch noch nach dem dritten Lebensjahr gefordert wird bzw. eine Vollzeiterwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils zu diesem Zeitpunkt als noch nicht zumutbar wahrgenommen wird, muss das im Einzelfall nachgewiesen und von einem/r FamilienrichterIn entschieden werden. Diese Einschätzung der sog. Erwerbsobliegenheit von Unterhaltsberechtigten unterliegt einem relativ großen Ermessensspielraum und wie bereits anhand von Untersuchungen gezeigt wurde, kommen die Gerichte zu sehr unterschiedlichen Zumutbarkeitsregeln – wobei sich die Zumutbarkeit sowohl auf das Kindeswohl als auch auf das betroffene Elternteil beziehen kann (Wapler 2010). Während z. B. ein Gericht in Berlin die tägliche außerhäusliche Betreuung eines achtjährigen Kindes von acht bis 18 Uhr für mit dem Kindeswohl unvereinbar hält, wurde eine Mutter zweier acht bzw. elfjähriger Kinder vom Oberlandesgericht Köln zu einer vollzeitigen Erwerbsarbeit verpflichtet (Wapler 2010, 261).

Im Rahmen der im Vorfeld dieses Beitrags selbst durchgeführten explorativen Analysen²⁹ verwiesen die interviewten FamilienrichterInnen bezüglich ihres eigenen Ermessensspielraum bei der Erwerbsobliegenheit von Unterhaltsberechtigten auf regionale Unterschiede in der Rechtsprechung der jeweiligen Oberlan-

27 Der betreuende Elternteil nichtehelicher Kinder hatte bis zur Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder 2008 nur Anspruch auf Betreuungsunterhalt in den ersten drei Lebensjahren des Kindes.

28 Zu den Details der Unterhaltsrechtsreform und deren Folgen vgl. Haller 2010.

29 Die ethnografische Datenerhebung erfolgte im Rahmen eines Lehrforschungsprojekts gemeinsam mit Studierenden des Master-Studiengangs Soziologie an der Universität Tübingen. Besonderer Dank gilt hier den beteiligten Studierenden Hannah Betzel, Jochen Geiselhart, Anastasia Maier, Britta Schilhanek und Ladina Schöne. Es wurden elf Experteninterviews mit FamilienrechtsanwältInnen, FamilienrichterInnen und den Ortsvorsitzenden verschiedener familienrechtlicher Interessenvereinigungen durchgeführt. Außerdem konnten wir mit der Erlaubnis aller Beteiligten mehrere Familiengerichtsverfahren an verschiedenen Amtsgerichten in der Umgebung von Tübingen und in Stuttgart besuchen und beobachten. Die Transkripte der Interviews sowie die Beobachtungsprotokolle wurden mit Hilfe einer QDA-Software kodiert und in Anlehnung an die Grounded Theory (Strauss/Corbin 1996) ausgewertet.

desgerichte.³⁰ Diese „Nord-Süd-“ bzw. „Ost-West-Gefälle“ sowie Differenzen zwischen Stadt und Land wurden zum einen auf den unterschiedlichen Ausbau von Kinderbetreuungsmöglichkeiten sowie die jeweils unterschiedlichen normativen Vorstellungen über gute Elternschaft und damit verbundene Formen geschlechtsdifferenzierender Arbeitsteilung zurückgeführt.

Darüber hinaus stellt der große richterliche Ermessensspielraum in Familiengerichtsverfahren auch ein mögliches Einfallstor dar für implizite Konzeptionen von Geschlechter- und Eltern-Kind-Verhältnissen der FamilienrichterInnen. Im folgenden Interviewausschnitt reflektiert eine Richterin über solche Vorannahmen und eigene lebenspraktische Erfahrungen, von denen sie zugibt, dass diese ihre Entscheidungen beeinflussen können.³¹

„[J]eder Richter ist auch nur so gut wie seine eigene Vita, sag ich jetzt mal. (...) und jeder hat sein eigenes Lebensmodell, also deswegen könnte ich mir jetzt bei dem einen oder a-anderen Kollegen vorstellen, dass der vielleicht auch so an so'n Unterhaltsverfahren sag ich mal (...) vielleicht n bisschen andere Maßstäbe anlegt als zum Beispiel jetzt jemand wie ich, ja? Der dann sagt, naja gut – also *ich* sag ja – ich hab so manche Sachen im Ohr, wenn die Mütter dann sagen, ‚Aber (...) des müssen Sie verstehen‘ – ich sag mal, Kinder sind zwölf und vierzehn, (...) ‚Ja aber da muss doch mittags 'n Essen da sein, wenn die heimkommen, und ich muss die Wäsche machen‘; und dann sagt jemand wie ich, der schon gearbeitet hat, als die Kinder noch Babys waren, ‚Naja gut, die Wäsche macht man dann halt in der Nacht, wie andere berufstätige Mütter auch, und mit'm Essen, des kann man ja organisieren.‘ (...) Ich würde dann vielleicht n bisschen andere Maßstäbe ansetzen bei der Erwerbsohliegenheit. Und meine Kolleginnen auch. Also ich glaube eh, dass die Frauen da etwa – die berufstätigen Frauen sind da etwas – mit Kindern – ordnen des 'n bisschen anders ein als zum Beispiel Kollegen, die immer noch, sag ich mal, das klassische Modell leben oder gelebt haben. Die sind des auch anders gewöhnt. Und die sagen dann vielleicht auch [flüstert], ‚Naja aber, die kann doch nicht arbeiten, wenn das Kind im Kindergarten ist! Wie schafft denn die des.‘“ (D7, 4)³²

30 Oberlandesgerichte sind die zuständige zweite (und i. d. R. letzte) Beschwerde-Instanz in Familiengerichtsverfahren. Die ansonsten zuständigen Landgerichte als Zwischeninstanz werden im Familienrecht übersprungen.

31 Gildemeister et al. (2003) und Scheid et al. (2001) kamen in ihrer vor knapp 20 Jahren durchgeführten Interviewstudie mit FamilienrichterInnen zu etwas anderen Ergebnissen und konnten in den Selbstbeschreibungen der RichterInnen nur wenige Hinweise auf explizit sichtbare geschlechtsdifferente Arbeitsstile finden. Möglicherweise hat sich die Wahrnehmungsbereitschaft in den vergangenen Jahrzehnten verändert. Außerdem kann man vermuten, dass eine solche explizite Thematisierung für Richterinnen vor 20 Jahren noch sozial folgenreicher gewesen wäre und sie sich angreifbar gemacht hätte. Für diesen Hinweis danke ich Regine Gildemeister.

32 Da die Daten anonymisiert sind, erfolgt die Zitation im Folgenden mit Verweis auf die Primärdokumentnummer und Zitatstelle aus ATLAS.ti. Hier z. B. aus dem Primärdokument 7, Zitat 4.

Die Familienrichterin unterstellt hier also von sich aus die Relevanz der Geschlechtszugehörigkeit der Richter bzw. der eigenen Familienerfahrungen für den richterlichen Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung. Demnach unterscheiden sich die Erwartungen weiblicher und männlicher RichterInnen in Abhängigkeit davon, ob erstere selbst Mütter und gleichzeitig erwerbstätig sind. Außerdem unterstellt sie auch in Zwei-Eltern-Familien die Hauptzuständigkeit für die Fürsorge- und Hausarbeit rund um die Kinder den Frauen. Demnach ist es zumutbar, dass die Hausarbeit neben der Erwerbsarbeit ebenfalls von den Müttern erledigt wird. Auch wenn diese Doppelbelastung der Frauen vermutlich weitgehend der lebensweltlichen Normalität entspricht³³, handelt es sich hier doch um geschlechtsdifferenzierende Erwartungsstrukturen über unterschiedliche Zuständigkeiten für die Kinderversorgung, die – sozusagen jenseits der gesetzlichen Vorgaben und weitgehend unbemerkt – von den RichterInnen selbst in das Familiengerichtsverfahren mit eingebracht werden. Darüber hinaus wird unterstellt, dass Mütter offensichtlich vielfach dazu tendieren, auch ältere Kinder noch übermäßig zu umsorgen, also es z.B. für notwendig zu erachten, ihnen jeden Mittag Essen zuzubereiten und zuhause zu sein, wenn sie von der Schule nach Hause kommen.

Auch wenn die familienrechtlichen Regelungen mittlerweile geschlechtsneutral formuliert sind, darf man also annehmen, dass die RichterInnen (sowie vermutlich auch die weiteren Verfahrensbeteiligten) ihre eigenen impliziten Auffassungen über Familie und Geschlechterverhältnisse bei der Ausdeutung der Rechtsvorschriften einbringen. Das Handeln der in einem Familiengerichtsverfahren beteiligten Mütter und Väter wird also nicht nur unter die bestehenden Rechtsvorschriften subsumiert, sondern auch entlang der bestehenden impliziten partikularen Geschlechterkonzeptionen der RichterInnen bewertet, was nicht zuletzt aufgrund des erheblichen Gestaltungsspielraums im Familienrecht überhaupt möglich wird.

2.2 Formale Besonderheiten des Familiengerichtsverfahrens

Neben diesen inhaltlichen Besonderheiten des Familienrechts gibt es aber auch noch prozessrechtliche Auffälligkeiten in Familiengerichtsverfahren. Anders als zivilrechtliche Verfahren unterliegen Streitigkeiten in Familien nicht der Zivil-

³³ Den Daten des Beziehungs- und Familienpanels *pairfam* zufolge erledigen 79 Prozent der nicht erwerbstätigen Mütter in deutschen Paarbeziehungen die Hausarbeit überwiegend bzw. fast vollständig (Dechant/Rost/Schulz 2014, 157). Von den erwerbstätigen Müttern gilt das immerhin noch für 64 Prozent.

prozessordnung, sondern der sog. Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Im Gegensatz zum Zivilrecht, bei dem es um die Durchsetzung privater Ansprüche geht, sollen Gerichte bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur vorsorgend bei der Begründung und Gestaltung von Privatrechtsverhältnissen mitwirken. Seit 2009 gibt es mit dem „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) eine einheitliche Verfahrensordnung für familiengerichtliche Verfahren (vgl. Bäümel 2009). Das FamFG unterscheidet drei verschiedene Verfahrensarten, die jeweils unterschiedliche verfahrensrechtlichen Regeln folgen: Familienstreitsachen, Familiensachen³⁴ und Ehesachen. Zu den *Familienstreitsachen* gehören u. a. Verfahren über Unterhalt für Kinder, Verwandte und (ehemalige) PartnerInnen, Fragen des ehelichen und lebenspartnerrechtlichen Güterrechts und Ansprüche aus dem Eltern-Kind-Verhältnis. Bei den *Familiensachen* geht es um Kindschaftsrecht, Abstammung, Gewaltschutz, Wohnungszuweisung und Versorgungsausgleich. Hier gilt als einziges im Familienrecht das Prinzip der Amtsermittlung, d. h. dass das Gericht (ähnlich wie in Strafrechtsverfahren) verpflichtet ist, den für seine Entscheidung notwendigen Sachverhalt auch ohne Anträge der Betroffenen unabhängig zu ermitteln (§ 26 FamFG). Im Gegensatz dazu tragen in den anderen beiden Verfahrensarten des FamFG – genau wie in zivilrechtlichen Verfahren auch – die beteiligten Prozessparteien die Beweis- und Darlegungslast, d. h. sie müssen selbst die Tatsachen belegen, die ihre jeweiligen Ansprüche begründen oder eben nicht. Bei den *Ehe- und Lebenspartnerschaftssachen* geht es schließlich um Verfahren zur Scheidung oder Aufhebung von Ehen.

Auffallend an den Neuerungen des FamFG sind zunächst die veränderten Begrifflichkeiten: So gibt es laut FamFG keine „Klage“ mehr, sondern das Gericht wird nur noch auf „Antrag“ hin oder – zumindest in Familiensachen – von Amts wegen tätig. Entsprechend gibt es auch keine „KlägerIn“ und „BeklagteN“ bzw. „Parteien“ mehr, sondern „Beteiligte“, „AntragstellerIn“ und „AntragsgegnerIn“ (§ 7FamFG). Und der „Prozess“ oder „Rechtsstreit“ wird nur noch „Verfahren“ genannt. Diese Bezeichnungen verweisen auf die prinzipielle Ausrichtung familiengerichtlicher Verfahren auf das Herunterspielen von Konflikten bzw. die außergerichtliche Konfliktregulierung. Erklärtes Ziel des Familiengerichts ist laut FamFG eben nicht das Ausfechten gegensätzlicher Interessen, sondern das Hinwirken auf ein Einvernehmen der Beteiligten (Borth/Grandel 2011, 5). Mit Hilfe dieser Umbenennungen und anderen Regelungen versuche das Gesetz den „personellen Grundkonflikt“ (2011, 5) positiv zu beeinflussen.

³⁴ Gleichzeitig fungiert der Begriff „Familiensachen“ aber auch als Oberbegriff im FamFG (vgl. § 111), was dessen Lektüre für den Laien nicht unbedingt verständlicher macht.

Entsprechend sollen auch die FamilienrichterInnen stets auf einen Vergleich hinwirken, auf die Möglichkeit zur Mediation hinweisen und außergerichtliche Streitschlichtungsmöglichkeiten fördern.³⁵ Auch die Neuerung, dass Entscheidungen des Familiengerichts nicht mehr in Form von „Urteilen“ ergehen, sondern als „Beschlüsse“ (§§ 38, 116 FamFG) suggeriert eine geringere Konflikthaftigkeit. So erklärten die im Rahmen der hier vorgestellten explorativen Untersuchung interviewten FamilienrichterInnen, dass ein „Beschluss“ „sanfter“ und „nicht so von oben herab diktiert“ zu sein scheine im Gegensatz zu einem „Urteil“ (D9, 1). Ein anderer Richter erklärte:

„(...) also da hat halt der Gesetzgeber irgendwie 'ne andere Vorstellung vom Familienrecht vielleicht gehabt, es ist aber einfach so nicht. Und der Familienrichter macht natürlich auch Gewaltschutzverfahren, und Kinderschutzverfahren, und die sind natürlich alle nicht konsensual [lacht]. Und das heißt aber dann auch Beschluss.“ (D7, 5)

Auch wenn beide Formen der Entscheidung rechtlich gleichermaßen verbindlich sind, scheint diese begriffliche Umgestaltung in Richtung einer *Entformalisierung* von Familiengerichtsverfahren zu wirken. Die Umstellung von „Urteilen“ auf „Beschlüsse“ impliziert außerdem, dass die Entscheidung nicht mehr offiziell und „im Namen des Volkes“ ergeht.³⁶ Diese Eingangsformel bei Urteilen verweist auf das hoheitliche Handeln der RichterInnen und dessen Ableitung aus der Staatsgewalt, was damit im Familienrecht entfällt. Diese Umstellung kommentierte eine Richterin folgendermaßen:

„Das war für mich, also das war für mich – weil ich ja schon – schon 20 Jahre Familiensachen mache – für uns alle war des ganz, ganz anstrengend, weil man ja, das hat man ja automatisiert, dass man aufsteht und sagt, ‚im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil‘, ja? Und dann – ich hab mich jetzt so ausgeschlichen [lacht], hab ich am Anfang immer gesagt, und jetzt sag ich inzwischen nur noch, ‚Es ergeht folgender Beschluss‘, und dann scheid‘ ich die. Und ich weiß, dass es auch viele Leute irritiert hat, am Anfang.“ (D7, 6)

Die Richterin beschreibt hier, dass sie selbst eine Weile für die Umgewöhnung brauchte. Während es sich allerdings für die RichterInnen eher um eine Formsache gehandelt zu haben scheint, berichtet sie von der Verunsicherung anderer Verfahrensbeteiligten. Eine weitere Veränderung des FamFG, die in einem gewis-

³⁵ Diese Maßgabe ist jedoch keine Besonderheit des Familiengerichts, sondern gilt grundsätzlich auch für zivilrechtliche Verfahren.

³⁶ Hierüber gibt es in den Kommentaren zum FamFG eine Debatte, da die Regelungen des FamFG hier nicht eindeutig sind (vgl. z. B. Musielak/Borth § 116 RN 3 vs. Keidel u. a. § 113 RN 4). Die von uns befragten FamilienrichterInnen verkündeten ihre Beschlüsse nicht mehr „im Namen des Volkes“.

sen Zusammenhang dazu steht, dass nicht mehr „im Namen des Volkes“ geurteilt wird, betrifft die Verkündung des Beschlusses, die nun ebenso wie das gesamte Familiengerichtsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet (vgl. § 170 Gerichtsverfassungsgesetz). Aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit besteht im Familiengericht keine Möglichkeit mehr für eine öffentliche Resonanz gegenüber den verhandelten Sachverhalten oder der von Luhmann beschriebenen symbolischen Identifikation mit dem Hoheitshandeln des Gerichts. Es kann also auch kein Erwartungsdruck von Seiten des Publikums bzgl. der Akzeptanz der Entscheidung entstehen. Außerdem gewinnt man den Eindruck, dass die verhandelten Sachverhalte nur als Privatangelegenheiten der Verfahrensbeteiligten wahrgenommen werden und nicht als Gegenstand eines öffentlichen Interesses.

Diesem Eindruck von Informalität und Entrechtlichung familiengerichtlicher Verfahren entspricht auch die Beobachtung der Abschaffung einer formalen Kleider- und Sitzordnung. So erzählten die befragten FamilienrichterInnen, dass sie selbst und auch die AnwältInnen in den Verhandlungen keine Amtsroben mehr tragen müssten. Dennoch haben die meisten der hier befragten RichterInnen sich mittlerweile doch wieder dafür entschieden, eine Robe anzuziehen – und zwar vor allem aus Gründen der Eindruckskontrolle (*impression management*):

„Ich geh nach wie vor in der Robe in den Saal, und lass die Leute auch aufstehen, ich hab – des kann ja der Familienrichter auch individuell machen, ich hab des 'ne Zeit lang im Büro gemacht, und dachte dann, wo es umgestellt wurde auf Beschlussform, wir sind so alle ganz konsensual und so, dann mach ich das auch hier, aber (...) das ist psychologisch gar nix. Also da hab' ich wirklich Leute gehabt, die ha'm dann gesagt, 'ja wie, war's des jetzt'.“
(D7, 7)

Nicht nur müssen die FamilienrichterInnen keine Robe mehr tragen, sie können die Verfahren auch ganz informell in ihrem Büro abhalten. Wie die Reaktion der Verfahrensbeteiligten zeigt, scheint die Hinterbühnen-Kulisse eines solchen Zimmers und eines Richters ohne Robe jedoch die Erwartungen der TeilnehmerInnen zu enttäuschen. Gleichzeitig signalisiert die Richterrobe natürlich auch, dass man es hier nicht mit einer Privatperson, sondern vielmehr mit einem durch den Gesetzgeber eingesetzten Funktionsträger zu tun hat, dessen Entscheidungen nicht auf individuellen Erwartungen, sondern auf gesetzlich kodifizierten Normen basieren.

Neben der Amtstracht gehört zum standardisierten Ausdrucksrepertoire der Richterrolle auch ein gewisses repräsentatives Bühnenbild, wie der Gerichtssaal, in dem der Richter an der Kopfseite des Raums an einem erhöhten Tisch sitzt, und es gewisse förmliche Rituale und zeremonielle Regeln, wie z. B. eine feste Sitzordnung gibt.

„Als die Reform kam, wir ham damals grad die Säle umgebaut, unten im Kellergeschoss ham wir noch kleine Sitzungssäle, da ham wir auch alles so Runder-Tisch-mäßig, ja? (...) Aber die Familienrichter sind sich eigentlich einig, dass es eben doch nicht so allzu viele Verfahren gibt, die sich dafür eignen. Es gibt schon Verfahren, wo's gut ist, wenn man am runden Tisch sitzt, aber auch da macht es Sinn, wenn man einen GRÖßEREN runden Tisch hat, sag ich jetzt mal. Weil ja normalerweise die wenigstens kommen halt in absoluter Harmonie hier an.“ (D7, 5)

Im Rahmen von Reformen wurde offenbar neben der begrifflichen Abrüstung auch versucht, durch die Einführung runder Tische die vor dem Familiengericht ausgetragenen Konflikte zu deeskalieren. So insinuiert die symbolische Sitzordnung eines runden Tisches die Gleichberechtigung der beteiligten Parteien und deren Einvernehmen darüber, dass man nun gemeinsam nach einem Kompromiss zur Bewältigung der aktuellen Krise suche. Der interviewte Richter weist jedoch darauf hin, dass diese Ausgangssituation offenbar nur für die wenigstens Konflikte gelte, die in Familiengerichtsverfahren verhandelt werden. In vielen Familienkrisen scheinen die Betroffenen also gar nicht an einem Kompromiss interessiert zu sein. Das weist auf das hohe Konfliktpotential familiärer Krisen hin. Und selbst in denjenigen Fällen, für die eine solche Art der Krisenbewältigung infrage käme, erklärt der Richter, benötige man größere runde Tische, um allein durch die räumliche Distanz der Konfliktparteien voneinander, bessere strukturelle Voraussetzungen zu schaffen für eine sachliche Auseinandersetzung mit den Streitthemen.

Vor dem Hintergrund der hier beschriebenen historischen Entwicklungen im Familienrecht und dem damit verbundenen Verfahrensrecht wurden also bereits einige Besonderheiten des Familienrechts allgemein bzw. von Familiengerichtsverfahren erkennbar, die im Folgenden noch einmal kurz zusammengefasst und hinsichtlich der Legitimationsfunktion von Verfahren reflektiert werden. Zunächst einmal scheinen *normative Konzeptionen über die Geschlechterdifferenz* sowie geschlechtsdifferenzierende Annahmen über eine „gute“ Elternschaft im Familienrecht nach wie vor eine wichtige Rolle zu spielen, auch wenn die Gesetzesnormen mittlerweile geschlechtsneutral formuliert sind. Trotz einer formalen De-Institutionalisierung von Geschlecht im formalen Familienrecht, wird die Geschlechterdifferenz also sozusagen jenseits der Gesetzesnormen informal durch die Auffassungen der Verfahrensbeteiligten aktualisiert. Dieses Re-Gendering spiegelt sich vor allem in den unterschiedlichen Erwartungen an Mütter und Väter bzgl. der Relevanz von Erwerbsarbeit und Kinderversorgung wider. Werden nun derartige alltagsweltliche Erwartungen – sozusagen hinter dem Rücken des Gesetzes – in das Verfahren eingebracht, könnte das die Eigenständigkeit der Verfahrenswirklichkeit gefährden, was wiederum Konsequenzen für die Akzeptanz der Entscheidung nach sich ziehen könnte. So werden mit diesen Erwartungen

verfahrensexterne Rollen (Mutter, Vater) sowie verfahrensexterne Konfliktlinien (zwischen den Geschlechtern) in die familienrechtlichen Verfahren übernommen. Im Unterschied zu den üblichen Verfahrensrollen (KlägerIn/BeklagteR bzw. AntragstellerIn/AntraggegnerIn) beschreibt die Eltern-Kind-Beziehung eine diffuse und eben nicht rollenförmig organisierte Sozialbeziehung, die auf einer affektiven Bindung beruht und im Prinzip unkündbar ist (vgl. Oevermann 1996, 113 ff.). Mit der Aktualisierung von Erwartungen an Mütter und Väter (ebenso wie mit der Norm der Kindeswohlorientierung) werden also in stärkerem Maße ganze Personen adressiert, was wiederum dazu führt, dass die von Luhmann beschriebene entlastende Wirkung der Rollentrennung zwischen Verfahren und Umwelt im Familiengericht mutmaßlich nicht zum Tragen kommt. Auch die beschriebenen Maßnahmen zur Entformalisierung der Familiengerichtsverfahren wirken vermutlich eher dahingehend, dass die verfahrensspezifischen Rollen nicht etabliert werden können und die Beteiligten in ihren alltagsweltlichen Beziehungskonstellationen verbleiben. Man darf außerdem vermuten, dass die Thematisierung und Adressierung ganzer Personen (als Mütter und Väter) vor dem Familiengericht den mit dem Verfahren verbundenen Einsatz für die Beteiligten erhöht, da im Falle einer negativen Entscheidung ein Kernbereich personaler Identität betroffen wäre. Der in Familiengerichtsverfahren übliche Ausschluss der Öffentlichkeit belegt, dass auch der Gesetzgeber diese Deutung teilt und auf diese Weise versucht, die Betroffenen vor einem drohenden Gesichtsverlust zu bewahren.

Gleichzeitig wird das Geschehen in Familien bzw. zwischen Ehe- und Lebenspartnern zunehmend als Teil der Privatsphäre gedeutet, die vom Gesetzgeber nicht (mehr) bewertet werden soll und in die nicht eingegriffen werden darf (*Privatisierung der Familie*). Analog zu einer Pluralisierung tatsächlicher familiärer Lebensformen gibt es zunehmend weniger handlungsregelnde Normen und gesetzliche Vorgaben für das Zusammenleben von Familien (*Entrechtlichung der Familie*). Parallel dazu werden mit Hilfe begrifflicher Reformen (*Euphemisierung der Terminologie familiengerichtlicher Verfahren*) die verhandelten Konflikte verharmlost. Die neuen Begriffe stammen eher aus dem Repertoire verwaltungsförderiger Genehmigungsverfahren als aus strittigen Gerichtsverhandlungen. Damit wird dann aber auch die Grundannahme infragegestellt, dass es sich bei Familiengerichtsverfahren überhaupt noch um institutionalisierte Konflikte handelt.

Im Folgenden werden die bisherigen Ergebnisse durch ethnographische Analysen familiengerichtlicher Verfahren ergänzt, um auch die familiengerichtliche Praxis erfassen zu können. Dabei geht es vor allem um die Frage, wie sich Familiengerichtsverfahren von anderen Gerichtsverfahren unterscheiden und inwiefern sich die oben beschriebenen Merkmale auch in der Rechtspraxis beobachten lassen.

3. Die soziale Praxis des Familiengerichts: Von entscheidungsunwilligen RichterInnen und geschlechtsdifferenten Erwartungen

Im Anschluss an die bereits beschriebenen prozessrechtlichen Besonderheiten von Familiengerichtsverfahren werden im Folgenden ausgewählte Ergebnisse der Beobachtungen in Familiengerichtsverfahren vorgestellt. Im Vordergrund steht dabei zunächst die Selbstdarstellung der FamilienrichterInnen, bei der es weniger um die Offenheit der Entscheidung geht als vielmehr darum, dass infrage gestellt wird, ob es überhaupt zu einer gerichtlichen Entscheidung kommt (3.1). In einem zweiten Abschnitt werden die Rollen von AntragstellerIn und AntragsgegnerIn resp. Müttern und Vätern in den mündlichen Verfahren genauer betrachtet und die damit verbundenen geschlechtsdifferenzierenden Erwartungen und deren Bedeutung vor Gericht (3.2).³⁷

3.1 Selbstverständnis und Selbstdarstellung der FamilienrichterInnen

Trotz der oben beschriebenen Reformen fanden alle der für diese Studie beobachteten Familiengerichtsverfahren in Gerichtssälen statt und nicht in Richterszimmern, Büros oder an runden Tischen. Der bzw. die Richterin saß dabei immer am Kopfende, meistens auch erhöht an einer Richterbank. Eine feste Sitzordnung, bei der z. B. der Kläger immer links von der Richterbank sitzt und der/die Beklagte rechts, gab es nicht. Nicht alle FamilienrichterInnen trugen in der Verhandlung eine Robe, die AnwältInnen trugen in keinem der von uns beobachteten Verfahren Roben. Da es vor dem Familiengericht keinen Anwaltszwang gibt, waren einige der AntragstellerInnen bzw. AntragsgegnerInnen auch alleine in der Verhandlung.

Bei der Beobachtung der Familiengerichtsverfahren fiel im Kontrast zu anderen Arten von Gerichtsverfahren (z. B. Strafrecht)³⁸ zunächst auf, dass die FamilienrichterInnen in den Verhandlungen relativ zurückhaltend waren. Sie übernahmen weniger deutlich die Führungsrolle, vernahmen die Beteiligten

³⁷ Bei den hier beschriebenen Familiengerichtsverfahren handelte es sich um insgesamt fünf Verfahren zum Unterhalt, zum Umgang sowie ein Gewaltschutzverfahren. Die Auswahl der Verfahren erfolgte durch den/die jeweilige/n RichterIn, die dann den Zugang zu den eigentlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren ermöglichte.

³⁸ Vgl. den Beitrag von Liebler/Zifonun (2017) in diesem Band.

auch nicht oder bemühten sich darum zu rekonstruieren, was genau passiert ist. In den beobachteten Verfahren fragten zwar alle RichterInnen zu Beginn der Verhandlung, um was es eigentlich gehe und ließen die Beteiligten ihre jeweiligen Versionen erzählen. Dann aber lehnten sie sich zurück und mischten sich in die entstehenden Streitgespräche der anderen eine ganze Weile nicht mehr ein. Stattdessen waren sie während des mündlichen Verfahrenstermins mehr oder weniger deutlich sichtbar in verschiedene Formen von Nebenengagements vertieft: Sie sortierten Unterlagen, blätterten in Akten, sprachen etwas in ihr Diktiergerät, schauten auf ihr Mobiltelefon, bohrten sich im Ohr, stützten ihren Kopf auf und schlossen die Augen oder aber rollten sogar mit den Augen (vgl. z. B. D2, 2, 4, 12; D10, 1). Das alles sind Signale, mit deren Hilfe man üblicherweise dem Gegenüber anzeigt, dass man an ihm und seinen Ausführungen wenig Interesse hat und der ganzen Situation überdrüssig ist. Anders als andere RichterInnen scheinen also FamilienrichterInnen kaum an der Rekonstruktion des vergangenen Handelns interessiert zu sein oder der Frage, welcher der Beteiligten die Wahrheit erzählt und welcher nicht.

Der folgende Ausschnitt stammt aus dem Beobachtungsprotokoll eines Gewaltschutzverfahrens, in dem es um die Frage ging, ob die Mutter, die nach einem tätlichen Angriff auf ihren Mann (und Vater des gemeinsamen vierjährigen Sohnes) für einige Wochen aus dem gemeinsamen Haus ausquartiert worden war, nun wieder zurückkehren durfte und wenn ja unter welchen Bedingungen. Vor dieser Szene hatten die Beteiligten beide sehr umfassend ihre (vollkommen widersprüchliche) Sicht auf die Dinge beschrieben, und beide über die Verfehlungen des jeweils anderen in der Vergangenheit berichtet sowie einander wechselseitig der Lüge bezichtigt. Doch all diesen Ausführungen hatte die Richterin kaum Beachtung geschenkt, lediglich als es um den Vorwurf der Gewalt von Seiten der Mutter gegenüber dem mehrfach behinderten Sohn ging, hatte sie aufgeblickt und etwas genauer nachgefragt. Sie verließ sogar mehrfach während des Verfahrens den Raum und ging in den benachbarten Sitzungssaal, um „mal schnell eine Scheidung zu machen“, während die beiden Streitparteien sich selbst überlassen blieben (D1, 5).

Es ist 12 Uhr. Der Termin geht nun schon viel länger als offensichtlich für ihn veranschlagt war. Die Richterin sagt, sie habe noch einige andere Verhandlungen und bietet schließlich eine Pause an. Damit zeigen sich auch die Beteiligten einverstanden. Sie trägt den Beteiligten auf, sich während der Pause Gedanken über eine mögliche einvernehmliche Lösung zu machen. Dabei betont sie, beide Parteien sollten etwas vorschlagen, was für sie „gerade noch ertragbar“ sei. Sie sollen also beide bis an ihre Schmerzgrenze gehen. Die Frau streckt wie ein Schulkind den Finger auf (das hat sie auch vorher schon des Öfteren getan und dann jeweils irgendein Fehlverhalten ihres Mannes in der Vergangenheit gepetzt, was die Richterin sichtlich genervt hat) und setzt noch einmal nach. Darauf die Richterin an Frau Z.

gewandt, „Wenn Sie mich jetzt weiter nerven, habe ich gar kein Problem, die derzeitige Situation [ihrer Ausquartierung aus dem Haus; M.M.] zu verlängern und Sie kommen zu festen Zeiten dazu.“ (D1, 25)

Die hier beschriebene Szene zeigt, dass es in Familiengerichtsverfahren nicht um die Aufarbeitung vergangener innerfamiliärer Auseinandersetzungen geht. Tatsächlich enthält sich die Richterin nahezu jeder Bewertung. Stattdessen steht die Suche nach einer Lösung für die aktuelle Streitfrage im Mittelpunkt des Verfahrens (hier: ob die Mutter wieder ins Haus darf), wobei diese Lösung allerdings von den Betroffenen selbst vorgeschlagen werden soll. Der hier verhandelte Konflikt wird also ganz offensichtlich nicht auf eine Entscheidung durch eine dritte Person hin kanalisiert, sondern stattdessen scheint die Richterin die Entscheidung eher vermeiden zu wollen. Ihre Äußerung, jetzt nicht weiter genervt werden zu wollen, weist außerdem darauf hin, dass die Verhandlung nicht in Form eines nüchternen Verfahrens geführt wird.³⁹ Sie droht sogar damit, ihre Rolle als Richterin tatsächlich auszufüllen und zu entscheiden, um die Bereitschaft der Beteiligten zu einer einvernehmlichen Lösung zu erhöhen.

In einem anderen Verfahren, in dem es um die Forderung nach regelmäßigem Umgang der beiden Kinder mit dem Vater ging, wurde den Beteiligten damit gedroht, dass ihnen eine richterliche Entscheidung bestimmt nicht gefallen und vermutlich auch keine wirkliche Lösung für ihre Probleme darstellen würde (D1, 40). Entsprechend erläuterte eine Richterin den Eltern, worauf es ihrer Ansicht nach ankomme:

„Sie sitzen hier nicht beim Strafrichter.“ Sie appelliert an die Beteiligten „SIE müssen eine Lösung finden“. Dann etwas später erklärt sie: „Kein Gericht der Welt kann Ihnen helfen“, das derzeitige Verhältnis sei doch nur Stress für alle Beteiligten. „Und ich kann ihnen da als Richterin leider kein Patentrezept für's Leben geben. Sie können nicht miteinander schwätzen.“ (...) Und dieses Problem kriege man mit einer Umgangsregelung nicht gelöst. Der Vater sitzt mit verschränkten Armen da und schaut trotzig vor sich auf den Tisch. Die Richterin fährt fort, das Gericht könne viel beschließen, aber es gehe ja um die erfolgreiche Umsetzung. Der Beschluss sei ein Stück Papier, den sie sich an die Wand hängen könnten. Nach einer langen Pause stellt sie die Frage „Also, wie machen wir weiter?“ Dann schlägt sie einen „neuen Anlauf in der Beratung“ vor. Dabei wendet sie sich explizit an den Vater „Herr B.“ Die Mutter nickt sofort, der Vater sagt etwas grummelig nach einer kurzen Pause „Bleibt mir ja nichts anderes übrig“. Einmal haut er auch enttäuscht auf den Tisch. Die Richterin appelliert erneut an die Eltern und schlägt vor, dass diese ihre Kommunikation verbessern sollten. Dabei macht sie ihre Ungeduld und ihre Ratlosigkeit deutlich, indem sie mit den Augen rollt. Es wird still. Sie fügt hinzu, „Mir fällt ja auch nichts ein.“ (D1, 45 ff.)

39 Für diesen Hinweis danke ich den GutachterInnen.

Die Richterin adressiert hier selbst das Problem der mangelnden Akzeptanz bzw. Umsetzung von Familiengerichtsentscheidungen (hier bzgl. des Umgangs). Ihrer Ansicht nach ist eine Gerichtsentscheidung mit genauen Umgangsregelungen unpraktikabel, solange die Eltern nicht in der Lage sind, Minimalabsprachen miteinander zu vereinbaren. Sie und auch kein anderer Richter könne hier helfen und für die Umsetzung einer solchen Regelung sorgen. Der Konflikt werde dann nicht weiter vor Gericht ausgetragen, sondern in eine Beratungsstelle verschoben, wo die Beteiligten mit Hilfe der Vermittlung eines anderen Dritten eine für alle akzeptable Lösung finden sollen.

Anders als bei den von Luhmann beschriebenen Gerichtsverfahren scheinen Familiengerichtsverfahren also weniger auf eine richterliche Entscheidung abzielen, bei der nur entweder der/dem AntragstellerIn oder dem/der AntragsgegnerIn Recht gegeben wird, sondern auf eine konsensuale Einigung der Beteiligten, die durch Verhandeln erreicht wird. Der/die FamilienrichterIn vermeiden also eine Bewertung der verschiedenen Positionen der Verfahrensbeteiligten und damit eine (einseitige) Konfliktlösung, d. h. aber auch: Es wird nicht mehr Recht gesprochen. Im Interview bestätigte eine Richterin diesen Eindruck und erläuterte die dahinterliegenden Überlegungen dazu folgendermaßen:

„Die [die Eltern; M.M.] wollen was austragen, und wollen sozusagen Sieger und Verlierer haben, und da sitzen wir Familienrichter ZIEMLICH geschlossen inzwischen da und sagen, das machen wir nicht. (...) GANZ früher hat man ja klassisch gesagt, es kommt ein Antrag, und über den entscheid ich. So, (...) aber beim Umgang bringt's natürlich nichts, weil bis man verhandelt hat, bis das Jugendamt dagewesen ist, und was gesagt hat, ist ja bei den meisten Familien die Situation schon wieder verändert. Und dann – die Kinder werden älter, bei den Eltern verändert sich was, dann müssen sie sozusagen ununterbrochen neu entscheiden- und eigentlich (...) fördert das nur die Strittigkeit zwischen den Eltern, ja? Weil immer einer ja dann n bisschen als n Sieger draus hervorgeht. (...) Und deswegen haben wir irgendwann gesagt, jetzt ist es genug, ja? Des kann's auch nicht sein, des macht erstens den Richtern keinen Spaß, und zweitens fährt's die Kinder alle an die Wand, man muss versuchen, das bei den Eltern irgendwie anders hinzukriegen. Und daraus ist das jetzt entstanden, dass wir- und das FamFG hat das alles eben unterstützt, ja? Letztendlich – ähm-ähm, dass wir, wenn so ein Antrag kommt – deswegen weiß man oft noch nicht so viel, einfach 'n schnellen Termin machen, (...) wir wollen keine Schmutzwäsche haben in den, in den Anträgen (...) Des will man ja auch gar nicht hören, ja? Und deswegen sagen wir, wenig schreiben, schneller Termin und jeder kriegt im Termin dann aber auch das Zeitfenster, um zu sagen, warum er jetzt hier gelandet ist. (...) Und danach gehen die in die Beratung, und da müssen sie ihre Probleme aufarbeiten. (...) Also- es ist ein mühseliges Geschäft (...), so einen Umgangsbeschluss ham Sie schnell gemacht, des hau ich halt runter, des ordne ich an, (...) ich sag immer, die schlechteste Variante ist die, wenn ich's entscheide.“ (D7,1)

Die Richterin beschreibt hier den Wandel der Rolle des Familienrichters in den vergangenen Jahrzehnten. Demnach werden die üblichen Erwartungen an Richter im Familiengerichtsverfahren sehr bewusst nicht mehr erfüllt, da man sich mittlerweile einig sei, dass Gerichtsentscheidungen im Kontext der Familie für alle Beteiligten dysfunktional seien: Es solle keine Gewinner und Verlierer mehr geben wie sonst in rechtsförmigen Verfahren üblich. Die Lebenssituation verändere sich zu oft, und durch Entscheidungen, in denen einer Seite Recht gegeben werde, würden bestehende Konflikte nicht beigelegt werden, sondern eher aufrechterhalten. Unter diesen Voraussetzungen sei ein Verfahren nur eine Momentaufnahme, und die Einschaltung des Gerichts für jede ausbleibende Unterhaltszahlung oder Unterhaltserhöhung oder beim Nicht-Funktionieren einer Umgangsregelung sei schlicht unpraktikabel. Darüber hinaus seien diese durch Gerichtsentscheidungen am Laufen gehaltene Dauerkonflikte der Eltern vor allem für die Kinder schädlich. Sozusagen im Name der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Kindeswohlorientierung hätten sich daher die Tübinger Familienrichter („wir“) um eine neue Lösung bemüht, die in ihren Augen auch durch den Gesetzgeber (hier in Form des FamFG) gerechtfertigt werde. Die Richterin verweist damit auf den 2005 von FamilienrichterInnen im Landkreis Tübingen gegründeten Arbeitskreis „Kindeswohl bei Trennung und Scheidung“, in dessen Rahmen gemeinsam mit Sachverständigen, Rechtsanwälten und dem Jugendamt der sog. „Tübinger Weg“ entwickelt wurde, der sich wiederum am Modellprojekt „Elternkonsens“ orientiert.⁴⁰ Die hier genannten Kernpunkte dieses „neuen“ familiengerichtlichen Verfahrens sind ein schneller Termin, Streitvermeidung durch kurze und auf Sachverhalte konzentrierte Anträge (möglichst ohne persönliche Vorwürfe) und Weiterverweis an Beratungsstellen für den Fall, dass es zu keiner Einigung im ersten Gerichtstermin kommt (vgl. Balomatis et al. 2012). Ziel ist demnach eine Konfliktregulierung durch Verhandlung, was – wie die Richterin zugibt – „ein mühseliges Geschäft“ sei. Das kontrastiert sie dann noch einmal mit einem richterlichen Beschluss

40 Die Idee des baden-württembergischen Modellprojekts „Elternkonsens“ entspricht weitgehend dem sog. „Cochemer Modell“, einer 1992 am Amtsgericht Cochem in Rheinland-Pfalz entwickelten Arbeitsweise, um Elternkonflikte in familiengerichtlichen Verfahren zu deeskalieren (vgl. Rudolph 2007). Beim Projekt „Elternkonsens“ wird bei Sorge- und Umgangsrechtsverfahren explizit das Wohl des Kindes in den Vordergrund gestellt (vgl. <http://www.elternkonsens.de/>). Informationen zur Vorgehensweise des „Tübinger Wegs“ und ein entsprechender Flyer finden sich in einer Präsentation des Tübinger Arbeitskreises „Kindeswohl bei Trennung und Scheidung“ beim Bundeskongress Elternkonsens 2012 (vgl. Balomatis et al. 2012).

zum Umgang, der letztlich viel schneller geschrieben sei, aber ihrer Ansicht nach dennoch die schlechtere Lösung darstelle.

Eine nicht unerhebliche Rolle bei diesem Versuch der Entscheidungsvermeidung spielen die Rechtsanwälte, deren übliche Funktion in Gerichtsverfahren ja die parteiliche Interessenvertretung ihrer jeweiligen MandantInnen ist. Sie versuchen, deren Rechte durchzusetzen bzw. den Konflikt zugunsten ihrer MandantInnen zu entscheiden. Das tun sie, indem sie die von ihren MandantInnen beschriebenen Sachverhalte als Argumente zur Begründung von (schriftlichen) Anträgen umformulieren, was i. d. R. eher konfliktverschärfend wirkt. Die Rolle der Anwälte wird im „Elternkonsens“ bzw. „Tübinger Weg“ dahingehend umdefiniert, dass sie „helfen Streit zu vermeiden oder bestehenden Streit zu schlichten“ (vgl. Balomatis et al. 2012). Entsprechend erklärten die interviewten RichterInnen, dass sie sich in vielen Fällen schon vor dem Verhandlungstermin mit den beteiligten Eltern um eine Verständigung mit den jeweiligen AnwältInnen bemühen würden, um eine gemeinsame Lösung zu finden, die dann zu einer Einstellung des Verfahrens führen würde (z. B. D1, 57).

Das zentrale Argument für dieses neuartige Vorgehen von FamilienrichterInnen und gegen eine richterliche Entscheidung ist die Orientierung am Kindeswohl. Sowohl die Richterin verweist darauf als auch in der Selbstbeschreibung des Modellprojekts „Elternkonsenses“ heißt es, dass familiengerichtliche Verfahren dahingehend verändert werden sollen, dass auch „im Verfahrensverlauf (...) deutlich werden [soll; M.M.], dass nicht der Streit der Eltern, sondern das Kindeswohl im Vordergrund steht“ (Elternkonsens o. J.). Entsprechend heißt es auch in einem Appell des Amtsgerichts Tübingen an die Eltern:

„Mit Blick auf das Wohl Ihres Kindes ist es Ihre Aufgabe, bei der verbindlichen Festlegung von Regelungen für das Kind zusammenzuarbeiten und Ihre fortbestehende Elternverantwortung gemeinsam wahrzunehmen.“

Und weiter:

„Deshalb sind Sie als Eltern dazu *verpflichtet*, sich ernsthaft und nachhaltig um eine einvernehmliche Lösung des entstandenen Konflikts zu bemühen. In den meisten Fällen ist *nur* eine solche, *von beiden Eltern bejahte und verantwortlich mitgetragene Übereinkunft* hierzu tauglich, nicht jedoch eine gerichtliche Entscheidung, die – so „gut“ sie auch sein mag – häufig den verhängnisvollen Elternstreit gerade *nicht* beenden kann.“ [Hervorhebungen im Original] (Amtsgericht Tübingen o. J.)

Das bedeutet letztlich, dass es im Familiengerichtsverfahren⁴¹ nur noch vordergründig um den Konflikt bzw. die unterschiedlichen Interessen der beiden anwesenden VerfahrensteilnehmerInnen (AntragstellerIn und AntragsgegnerIn) geht.⁴² Vielmehr steht in dieser neuen Deutung stets das Interesse einer dritten (nicht anwesenden) Partei – des Kindes bzw. der Kinder – im Vordergrund, wobei die Interpretation, worin genau nun in jedem Einzelfall das Kindeswohl besteht, den RichterInnen sowie den anderen Verfahrensbeteiligten überlassen bleibt. Ausgangspunkt aller Überlegungen zum Kindeswohl ist dabei jedoch immer die historisch relativ neue Lehrmeinung, dass ein Kind beide Elternteile brauche – und zwar auch wenn es in der Vergangenheit bereits sichtbare Defizite bei der Erfüllung der elterlichen Sorgspflicht gab.⁴³ Entsprechend hat sich mittlerweile ein gemeinsames Sorgerecht (auch im Fall getrennt lebender unverheirateter Eltern) durchgesetzt und auch der väterlichen Forderung nach Umgangsrecht wird üblicherweise entsprochen.⁴⁴

Mit dieser Neuausrichtung von Familiengerichtsverfahren wird also letztlich das ansonsten für Gerichtsverfahren konstitutive „Recht zum Streiten“ in Familiensachen prinzipiell in Frage gestellt. Aus Sicht des Gesetzgebers bzw. der Initiative „Kindeswohl“ sollten sich offenbar die Mitglieder einer Familie gar nicht streiten bzw. es wird von ihnen erwartet, die möglicherweise im Rahmen der Part-

41 Genau genommen gelten diese Vorgaben vor allem für die Verfahren in Familiensachen (also Sorge- und Umgangsrecht oder Gewaltschutz), finden aber offenbar auch Anwendung für Familienstreitsachen (also z. B. Unterhaltskonflikte).

42 Auch wenn es sich beim „Tübinger Weg“ nur um ein Modellprojekt handelt, ergaben unsere Analysen, dass die hier eingeschlagene Richtung nicht nur für Familiengerichtsverfahren in dieser geografischen Region Geltung hat. Für einen entsprechenden Nachweis wären umfassendere Analysen der familiengerichtlichen Praxis im ganzen Bundesgebiet notwendig.

43 Die Durchsetzung dieser Position sowohl in der Rechtspraxis als auch im Alltagswissen erfolgte ca. Ende der 1990er Jahre. Zuvor galt zunächst lange die Meinung, dass die Mutter-Kind-Bindung wichtiger sei und Kinder (nicht nur in den ersten Lebensjahren) vor allem ihre Mutter brauchen (sog. Mutter-Primat). Bis zum Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 war das BGB im Fall nichtehelicher Kinder „von dem Leitbild des an seinem Kind nicht interessierten Vater“ ausgegangen, demzufolge der Mutter sowohl vor als auch nach einer Trennung das alleinige Sorgerecht zustand (Kielmansegg 2008, 283). Seitdem heißt es in § 1626 Abs. 3 BGB: „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.“ Diese neue Sichtweise setzte sich nicht zuletzt auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch, der davon ausging, dass die familiäre Beziehung zwischen Vater und Kind dem Kindeswohl diene und daher die Regel sein sollte (2008, 283).

44 Wie uns einige ältere RichterInnen in den Interviews bestätigten, war es bis Anfang der 2000er Jahre noch relativ üblich, das Umgangsrecht des Vaters einzuschränken oder gar aufzuheben, wenn die Spannungen zwischen den Eltern zu groß waren. Die aus diesen Kontakten resultierenden Belastungen für die Mutter und die Loyalitätskonflikte für die Kinder seien als nachteilig für das Kindeswohl gedeutet und der Kontakt zulasten des Vaters eingeschränkt worden.

nerschaft erlebten Enttäuschungen zugunsten der Elternbeziehung zurückzustellen. Entsprechend werden sie auch im Verfahren primär als Eltern und Mitglieder der Familie adressiert und nicht als individuelle Rechtsträger.⁴⁵

Man darf also vermuten, dass sich die primäre Orientierung am Kindeswohl in Familiengerichtsverfahren auch auf die Selbstdarstellung der Verfahrensbeteiligten auswirkt, von denen nun erwartet wird, dass sie sich weniger in ihren verfahrenseigenen Rollen als primär als verantwortungsvolle Mütter und Väter inszenieren und ihre Anträge sowie Gegenanträge immer mit Verweis auf das Kindeswohl begründen.⁴⁶ Es werden also in dem Gerichtsverfahren Rollenvorgaben aus einem anderen sozialen Kontext – dem der Familie und Partnerschaft und damit der Umwelt – übernommen. Inwiefern hierbei dann geschlechtsdifferenzierende Annahmen relevant werden können, zeigt der nächste Abschnitt (vgl. auch Scheid et al. 2001).

3.2 Die Konstruktion geschlechtsdifferenter Elternschaft im Familiengericht

Die an den beobachteten Verfahren beteiligten AntragstellerInnen und AntragsgegnerInnen argumentierten sehr häufig mit dem Verweis darauf, was ihrer Ansicht nach gut für das Kind sei und stellten sich als besorgte Eltern dar. In einem Umgangsverfahren begründete z. B. die Mutter ihre Ablehnung gegen die vom Vater gewünschten Übernachtungen des 9jährigen Sohnes am Wochenende beim Vater damit, dass der Sohn selbst das nicht wolle, da er dort mehrfach geschlagen worden sei (D1, 41). Dann erzählte sie von einem anderen zurückliegenden Vorfall, bei dem sich der Sohn (B.) beim Quad-Fahren verletzt hatte:

B. sei eines Tages vom Vater zurückgekommen und habe Verbrennungen am Bein gehabt, wie sie üblicherweise vom Auspuff entstehen. Die Mutter erzählt, er habe starke Schmerzen gehabt und dass sie mit ihm ins Krankenhaus gefahren sei. Sie hat Fotos dabei, die die RichterIn mit den Worten kommentiert: „Oha, das sieht ja schmerzhaft aus“. Die Mutter wirft dem Vater vor, der Junge habe keine Schutzkleidung getragen, deshalb sei es zu den Verbrennungen gekommen. Sie sagt dies so selbstverständlich, dass klar wird, dass dies schon lange ein Streitthema ist. Dann erzählt sie, dass sie fast ein Jahr lang in der Beratung gebraucht hätten, um sich darauf zu einigen, dass B. beim Quad-Fahren Schutzkleidung tragen müsse, und nun sei dies offensichtlich wieder nicht geschehen. Der Vater bestreitet

⁴⁵ Zum besonderen Verhältnis zwischen familienrechtsinternen Konflikt zwischen individuellen Freiheits- und Gleichheitsrechten und dem Schutz der Familie als Kollektiv vgl. Plett 2004.

⁴⁶ Zu den Paradoxien von Kindeswohl und Elternrechten vgl. Sutterlüty 2017. Zur strategischen Verwendung des Kindeswohl-Arguments in Familiengerichtsverfahren vgl. Trinder et al. 2010.

dies, sagt, er habe nichts von Verbrennungen mitbekommen und B. habe Schutzkleidung getragen. Die Mutter fragt, woher dann die Verbrennungen kämen. Der Arzt habe gesagt, solche Verbrennungen seien mit starken Schmerzen verbunden, B. habe auch selbst erzählt, dass er beim Vater geschrien und geweint habe. Sie erzählt auch, dass er erst nicht richtig mit der Sprache herausrücken wollen, aus Angst, dann nicht mehr mit dem Vater Quad fahren zu dürfen. Er habe ein eigenes Kinderquad beim Vater. Der Vater kann es sich nicht erklären, behauptet nur weiterhin stur, „i hen nix gmerkt“. (D1, 42)

Die Mutter präsentiert sich hier selbst als „gute“ Mutter, die sich um ihren Sohn sorgt, sich um vernünftige Schutzkleidung für ihn kümmert, ihn pflegt und tröstet, wenn er krank ist und ihn vor (weiterem) Schaden bewahren möchte. Als gute Mutter ist es sozusagen ihre Pflicht, ihr schutzbedürftiges Kind vor dem ihrer Ansicht unverantwortlichen und unachtsamen bzw. sogar gelegentlich gewalttätigen Vater zu beschützen. Gleichzeitig zeigt sie, dass sie – im Gegensatz zum Vater – eine Vertrauensbeziehung zu B. hat und in der Lage ist, dessen Verhalten zu interpretieren. Vor diesem Hintergrund erscheint die Äußerung des Vaters, dass er von alledem nichts bemerkt haben will, bereits als mangelnde Achtsamkeit bzw. Form von Vernachlässigung. Im Weiteren berichtet sie dann davon, dass der Junge derzeit auf ADHS getestet werde und dass er nach den Besuchen beim Vater immer sehr aufgekratzt sei und mehre Tage bräuchte, um sich wieder zu beruhigen.

Die Schule würde zurückmelden, dass B. teilweise noch bis Mittwoch nicht zur Ruhe käme, wenn er den Sonntag beim Vater gewesen sei. Die Mutter legt glaubwürdig dar, dass es auch ihr ja entgegenkäme, wenn B. manchmal das gesamte Wochenende beim Vater verbringen würde, aber dass sie eben B.s Wohl im Blick habe und sie merke, dass es ihn zu sehr aufregen würde. (D1, 56)

In einem anderen Umgangsverfahren, in dem der Vater nach mehreren Jahren nur sehr sporadischem Kontakt zu dem vierjährigen Sohn nun regelmäßigen Umgang haben möchte, berichtet die Mutter, dass das Kind sich immer vor und nach dem Besuch bei dem Vater bzw. den Großeltern eingenässt habe und der Kinderarzt aufgrund des psychischen Stresses des Kindes von weiteren Kontakten abrate (D 3, 8).

Wie bereits beschrieben, interessieren sich die FamilienrichterInnen jedoch kaum für diese Vorwürfe bzgl. vergangenen Verhaltens und bemühen sich in keinem dieser Fälle darum herauszufinden, ob die vorgetragene Berichte der Wahrheit entsprechen oder nicht. Es geht also anders als in anderen Rechtsverfahren nicht um die Beurteilung von in der Vergangenheit liegenden Sachverhalten (vgl. Schulze 2006, 2334). Die Ausgangsannahme hierbei scheint zu sein, dass Kinder beide Elternteile brauchen und dass die geäußerten Vorwürfe eher als Ausdruck des Konflikts zwischen den ehemaligen PartnerInnen gedeutet

werden. Entsprechend wurde den Anträgen der Väter auf Umgang in beiden oben beschriebenen Verfahren stattgegeben.

Diese Sichtweise begründete eine Richterin im Verfahren folgendermaßen: „Eltern sind nun mal Eltern“, dies würden sie jetzt bis ans Ende ihrer Tage bleiben und damit müssten sie sich nun eben arrangieren.“ (D1, 18) Damit verweist sie auf das grundsätzliche Problem, dass die Auflösung der Partnerschaft eben nicht die Eltern-Kind-Beziehung beinhaltet, diese ist prinzipiell unkündbar, da eine Löschung des Verwandtschaftsverhältnisses nicht möglich ist (vgl. Maiwald 2004, 83 ff.).⁴⁷ Insofern muss für die zur Kinderversorgung notwendige Kooperation zwischen den ehemaligen Partnern eine neue Grundlage gefunden werden, da diese nicht mehr über die Paarbeziehung vermittelt werden kann, sondern nur noch über die Elternschaft.

Es bleibt also offensichtlich unberücksichtigt, welches Elternteil sich bisher in der Kinderfürsorge mehr engagiert hat, da das Familiengerichtsverfahren sich offenbar nicht für Fragen nach Gleichheit oder Gerechtigkeit zwischen den ehemaligen Partnern interessiert. Dennoch scheint es unterschiedliche Erwartungen an weibliche und männliche Elternschaft zu geben: Während für Mütter die alltägliche Versorgung der Kinder (und möglichst noch eine eigene Erwerbstätigkeit) als selbstverständlicher, quasi natürlicher Standard gesetzt wird und Abweichungen legitimationsbedürftig sind, wird das väterliche Interesse und die Beteiligung an der Kinderversorgung als etwas vom Gesetzgeber erwünschtes (vgl. D1, 34), aber eben nicht unzweifelhaft Gegebenes behandelt. Entsprechend musste keiner der Väter in den oben beschriebenen Umgangsverfahren sein jahrelanges Desinteresse bzw. die Abwesenheit bzgl. der Kinderversorgung nach der Trennung von der Partnerin begründen oder rechtfertigen. Im Gegensatz dazu werden Abweichungen von mütterlichen Pflichten als problematischer wahrgenommen und Mütter scheinen schneller unter Rechtfertigungsdruck zu geraten als Väter. Das belegen die folgenden Beobachtungen aus einem Verfahren, in dem der Vater der Mutter vorwirft, sie sei gegenüber ihrem Kind gewalttätig gewesen.

⁴⁷ Dass es durchaus Versuche der Auflösung von Verwandtschaft gibt, zeigte sich in einem anderen Fall, in dem ein Ehemann bzw. Vater, nachdem er zuvor in einem ersten Verfahren um das Sorgerecht für die beiden sieben und neunjährigen Töchter „verloren“ hatte, im daran anschließenden Verfahren um den Kindes- und Ehegattenunterhalt plötzlich seine Elternschaft in Frage stellte und einen Vaterschaftstest verlangte (vgl. D4, 2). Gleichzeitig liefert dieses (für die Mütter gar nicht mögliche) Vorgehen einen Hinweis auf die unterschiedliche Bedeutung von Elternschaft für Frauen und Männer.

Frau T. erwidert, dass das nicht stimme, sie habe das Kind doch gewollt, sie wäre doch diejenige, die den ganzen Tag beim Kind sei. Sie wehrt sich gegen Vorwürfe, dass sie wegen des Alkohols keine gute Mutter sei. Herr T. bringt den Vorwurf auf, sie sei ihm gegenüber immer wieder gewalttätig geworden, er habe zum Beispiel immer wieder Kratzspuren im Gesicht gehabt, die ihm vor seinen Arbeitskollegen so peinlich gewesen seien, dass er sie auf das Kind geschoben habe. Nun startet der Rechtsanwalt von Frau T. eine erste Offensive, „Das Kind braucht die Mama!“ Frau T. würde sich ordnungsgemäß um das Kind kümmern und habe das die vergangenen vier Jahre getan. Das Kind sei nicht vernachlässigt, das könne die Ergotherapeutin bestätigen. Es entwickle sich gut, außerdem könne für ein autistisches Kind jede Veränderung eine Katastrophe sein. Ein vierjähriges, behindertes Kind, das dazu noch Autismus habe, brauche seine Mutter. (D1, 8)

Anders als z. B. der Vater in dem oben beschriebenen Verfahren, dem ebenfalls vorgeworfen wurde, er habe sein Kind geschlagen, negiert Frau T. diesen Vorwurf nicht nur, sondern versteht ihn gleichzeitig als Angriff gegen ihre Mutterschaft. Sie hält es offenbar sogar für notwendig ihre prinzipielle Zustimmung zu dem Kind noch einmal explizit festzustellen und erklären zu müssen, dass sie eine gute Mutter sei – und zwar trotz ihrer Alkoholprobleme in der Vergangenheit. Herr T. setzt dann zwar noch mal nach, aber seine Vorwürfe beziehen sich auf die Ehegattenbeziehung und angebliche Gewalt gegen ihn. Die daran anschließenden Äußerungen des Rechtsanwalts gehen darauf jedoch nicht ein, sondern beziehen sich erneut ausschließlich auf das Mutter-Kind-Verhältnis. Bei seiner Feststellung, dass das Kind die Mutter brauche, handelt es sich um eine weit verbreitete Redensart. Indem er „Mama“ sagt, schafft er eine noch größere Nähe, durch die die besondere Bedeutung und Emotionalität der Mutter-Kind-Bindung noch einmal unterstrichen wird (vgl. Badinter 1992; Vinken 2001). Die Selbstverständlichkeit und Unbestreitbarkeit dieses Satzes sowie der Primat der Mutter in der Elternschaft wird deutlich, wenn man in einem Gedankenexperiment „Mama“ durch „Papa“ zu ersetzen versucht: „Das/Ein Kind braucht den Papa“ ist jedoch keine übliche Redewendung. Nur durch die Ergänzung des Adverbs „auch“ in der Bedeutung von „außerdem“ oder „ebenfalls“ wird der Satz sinnvoll und würde wohl bei einer Mehrheit von Personen Zustimmung finden: „Das/Ein Kind braucht *auch* den Papa.“ Der Vater mag zwar mittlerweile als notwendiger Bestandteil der Eltern-Kind-Beziehung verstanden werden, bleibt aber nach wie vor nachrangig im Vergleich zur Mutter. Die weiteren Äußerungen des Anwalts legen nahe, dass das besonders für noch relativ kleine Kinder gilt (die noch dazu eine Behinderung haben).

Auch die mütterliche Abwesenheit wird prinzipiell unter anderen Vorzeichen wahrgenommen als die väterliche Abwesenheit, das zeigt sich z. B. in den Erörterungen mit der Familienrichterin über das eben geschilderte Verfahren und das von der Mutter in der Verhandlung gezeigte Verhalten.

Am Ende des Verhandlungstags fragt die Richterin S. [begleitende Studentin; M.M.] und mich nach unserer Meinung in diesem schwierigen Fall. Sie muss zunächst darüber entscheiden, ob Frau T. überhaupt wieder in das gemeinsame Haus zurück darf oder nur Umgang erhält. Ich frage, ob der Fall auch so ausführlich verhandelt worden wäre, wenn die Geschlechterrollen umgekehrt gewesen wären, also Herr T. ein Alkoholproblem gehabt hätte und gegenüber Frau T. gewalttätig geworden wäre. Die Richterin sagt sofort, „nein, natürlich nicht“. Im weiteren Gespräch über die beiden sind die Richterin und ich uns einig darüber, dass Frau T. für unseren Geschmack etwas zu gelassen mit der 14-tägigen Trennung von ihrem Kind umgegangen ist. Die Richterin sagt, wenn sie ihr vierjähriges Kind auch nur 48 Stunden lang nicht sehen dürfte, würde sie Amok laufen. (D1, 54)

Zunächst einmal ist der Fall ungewöhnlich hinsichtlich der Umkehrung herkömmlicher Geschlechterrollenklischees, da es um ein Gewaltschutzverfahren geht, bei dem der Mann das Opfer und die Frau die Täterin ist. Indem die Richterin offen zugibt, dass sie den Fall anders beurteilen würde, wenn der Täter ein Mann wäre, wird deutlich, wie sehr geschlechtliche Zuschreibungen die Wahrnehmung von Situationen und Handlungen beeinflussen. Das gilt auch für die Elternschaft und die impliziten normativen Vorgaben für Mutterschaft, durch die wir das gleiche Verhalten (hier: die Trennung vom Kind, selbst wenn es sich in diesem Fall nur um 14 Tage und nicht mehrere Monate oder Jahre handelte und auch nicht aus eigenem Antrieb geschah, sondern in Folge eines Platzverweises durch die Polizei) unterschiedlich bewerten.

4. Fazit

Ausgangspunkt war die Beobachtung von Akzeptanzproblemen familiengerichtlicher Entscheidungen und die Frage, inwiefern diese unter Umständen mit Besonderheiten von Familiengerichtsverfahren im Unterschied zu anderen Rechtsverfahren zu tun haben. Luhmann (1983) zufolge wird die Akzeptanz einer (nachteiligen) Gerichtsentscheidung durch den Verlierer wahrscheinlicher, wenn das Verfahren autonom ist und entlang seiner eigenen Spielregeln abläuft bzw. über eigene Rollenstrukturen verfügt. Die Hinnahme von Entscheidungen wird außerdem dadurch erleichtert, dass es eine Rollensegregation gibt, um die Folgen für die betroffenen Personen in ihren anderen Funktionsrollen abzumildern. Das Verfahren zielt auf eine verbindliche Entscheidung des bearbeiteten Konflikts, der im Verlauf des Verfahrens zunehmend spezifiziert wird, so dass eine Ausweitung und Politisierung unwahrscheinlicher wird. Die Entscheidung muss zu Beginn des Verfahrens noch offen sein, wobei diese Offenheit durch den/die Richterin entsprechend inszeniert werden muss, sonst wird die Entscheidung nicht als legitim akzeptiert. Gleichzeitig stellt die Offenheit des Verfahrens

die notwendige Motivation für die anderen Beteiligten zur Teilnahme am Verfahren dar. Im Verlauf eines Gerichtsverfahrens wird von den Beteiligten erwartet, sich lern- und kompromissbereit darzustellen, was es ebenfalls schwerer macht, diesem Eindruck dann im Fall einer nachteiligen Entscheidung zu widersprechen. Darüber hinaus erzeugt schließlich die Öffentlichkeit des Verfahrens einen gewissen Erwartungsdruck dahingehend, die Entscheidung zu akzeptieren und sozusagen die Rolle des „vernünftigen“ und „rationalen“ Verlierers zumindest vorübergehend anzunehmen.

Die Analyse der inhaltlichen Besonderheiten des Familienrechts, der prozessrechtlichen Regelungen sowie der sozialen Praxis des Familiengerichts haben gezeigt, dass die üblichen Bedingungen, die für Verfahren gelten und dessen Funktionen sichern, hier nicht greifen. Da die Institutionalisierung des Familiengerichts erst acht Jahre nach der Veröffentlichung von „Legitimation durch Verfahren“ erfolgte, darf man davon ausgehen, dass Luhmann Familiengerichtsverfahren nicht mitberücksichtigt hat. So scheint es anders als in den von Luhmann beschriebenen Verfahren in Familiengerichtsverfahren gar nicht um einen institutionalisierten Konflikt zu gehen, der auf eine Entscheidung hin kanalisiert wird. Es wird nicht hoheitlich gehandelt, da die Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Die FamilienrichterInnen wollen nicht über die gestellten Anträge (zugunsten einer Seite) entscheiden, sondern wollen eine „Einigung der Eltern herbeiführen“ (Flyer „Tübinger Weg“; Balomatis et al. 2012), die dann gegebenenfalls auch durch das Gericht fixiert werden kann. Da die RichterInnen deutlich signalisieren, dass sie nicht entscheiden möchten bzw. eine Regulierung des Konflikts außerhalb des Gerichtssaals erwarten, spielt auch die Inszenierung der Offenheit der Entscheidung eine geringere Rolle als in anderen Verfahren. FamilienrichterInnen sind auch nicht unparteiisch, sondern verweisen immer wieder darauf, dass sie ihre Entscheidung am Kindeswohl ausrichten. Das hat durchaus auch Einfluss auf die anderen beteiligten Personen, deren Motivation zur Teilnahme nun nicht mehr die Entscheidungsoffenheit sein kann, und die nicht durch die ansonsten gültige Rollensegregation vor den negativen Folgen eines nachteiligen Urteils geschützt sind. Stattdessen werden sie in ihren familieninternen Rollen als Mütter und Väter adressiert und müssen ihre Anträge mit Verweis auf das Kindeswohl legitimieren. Infolge des vergrößerten Ermessensspielraum der RichterInnen durch die Notwendigkeit zur Einzelfallprüfung (Kindeswohl) und durch die Übernahme verfahrensexterner Rollen werden offenbar auch damit verbundene geschlechtsdifferenzierende Erwartungen in das Gerichtsgeschehen mit eingebracht und somit die Autonomie des Verfahrens unterlaufen. Die familienrechtliche Rechtspraxis stellt sich somit als ein Ort dar, in dem geltende Standards der Geschlechterordnung verhandelt werden (Scheid et al. 2001, 24).

Aufgrund der präsentierten Ergebnisse stellt sich die Frage, inwiefern es sich hierbei überhaupt noch um ein rechtsförmiges Verfahren handelt. Tatsächlich scheint in Familiengerichtsverfahren eine andere Technologie zur Konfliktregulierung eingesetzt zu werden: Verhandlungen, in denen die zwei beteiligten Parteien eine Entscheidung selbst miteinander aushandeln.⁴⁸ Ziel ist eine konsensuelle Einigung, während in Gerichtsentscheidungen auch strittige Urteile möglich sind (vgl. Messmer 2003, 301). So plausibel die Argumente für ein derartiges Vorgehen sein mögen, scheinen die Erwartungen der beteiligten Eltern dennoch dadurch enttäuscht zu werden. Sie haben sich auf ein Rechtsverfahren eingestellt und möchten eine Entscheidung. Die verhandelten Sachverhalte sind außerdem sehr unterschiedlich und möglicherweise nicht alle in gleicher Weise für ein derartiges Vorgehen geeignet. Während die Verhandlungsstrategie z. B. beim Thema Umgang angemessen erscheint und eine einvernehmliche Lösung im Interesse der Kinder verspricht, bleibt unklar, wieso bei Unterhaltsverfahren eine konsensuelle Einigung – und damit vermutlich geminderte Unterhaltszahlungen – vorteilhaft für die Kinder sein sollen. Man könnte auch fragen, warum das Thema Unterhalt nicht einfach wie andere schuldrechtliche Forderungen auch in einem Gerichtsverfahren behandelt werden kann. Dann würden entsprechende Entscheidungen möglicherweise auch auf größere Akzeptanz stoßen.

Literatur

- Allensbach (Institut für Demoskopie) (2012): Akzeptanzanalyse I. Staatliche Familienleistungen aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger: Kenntnis, Nutzung und Bewertung. Abschlussbericht. <https://www.bmfsfj.de/blob/95356/eb74d1956ddfa1e6d1d3b611e0992d3d/staatliche-familienleistungen-aus-sicht-der-buergerinnen-und-buerger-kenntnis-nutzung-und-bewertung-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 12.01.20).
- Andreß, Hans-Jürgen/Borgloh, Barbara/Güllner, Miriam/Wilking, Katja (2003): Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. Wiesbaden: VS.
- Auth, Diana/Buchholz, Eva/Janczyk, Stefanie (2010): Selektive Emanzipation. Analysen zur Gleichstellungs- und Familienpolitik. Opladen: Barbara Budrich.
- Badinter, Elisabeth (1992): Die Mutterliebe: Geschichte eines Gefühls vom 17. Jahrhundert bis heute. München: Piper.
- Bäumel, Dieter (2009): Das neue FamFG. Die Reform in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Freiburg: Haufe Mediengruppe.
- Berkhoff, Nicola/Hoheisel, Miriam (2015): Abschlussbericht zur Umfrage „Beistandschaft und Unterhalt“ des Verbands Alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV). Hrsg. v. VAMV.

⁴⁸ Siehe auch die Beiträge von Jost (2017) und Heck (2017) in diesem Heft.

- Berlin/Essen. https://www.vamv.de/uploads/media/Abschlussbericht_zur_Umfrage_VAMV_Beistandschaft_2015.pdf (zuletzt aufgerufen am 12.01.20).
- Bianchi, Suzanne M/Robinson, John P./Milkie, Melissa (2006): *Changing rhythms of American family life*. New York: Russell Sage Foundation.
- Borth, Helmuth/Grandel, Mathias (2011): *Familiengerichtliches Verfahren*. 1. und 2. Buch. München: Verlag Franz Vahlen.
- BMFSFJ (Hrsg.) (2014): *Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf. Einstellungen, Motive, Kenntnisse des rechtlichen Rahmens. Untersuchung von Sinus Sociovision unter Leitung von Carsten Wippermann*. Berlin.
- Bröckel, Miriam (2018): Die finanziellen Folgen einer Scheidung für Personen mit Kindern, in: Esther Geisler/Katja Köppen/Michaela Kreyenfeld et al. (Hrsg.), *Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland*, 37–38. DOI 10.24352/UB-OVGU-2018–096.
- Cichy, Christiane (2019): Unterhaltsvorschuss: Wie der Steuerzahler für fremde Kinder aufkommt. plusminus vom 20. März 2019. <https://www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/sendung/unterhaltsvorschuss-warum-der-staat-nur-selten-geld-zurueckfordert-100.html> (zuletzt aufgerufen am 12.01.20).
- Creutzburg, Dietrich (2017): Viele Unterhaltsverweigerer kommen durch. FAZ Online vom 10.04.2017. <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/alimente-viele-unterhaltsverweigerer-kommen-durch-14964901.html> (zuletzt aufgerufen am 12.01.20).
- Dechant, Anna/Rost, Harald/Schulz, Florian (2014): Die Veränderung der Hausarbeitsteilung in Paarbeziehungen: ein Überblick über die Längsschnitfforschung und neue empirische Befunde auf Basis der pairfam-Daten. *Zeitschrift für Familienforschung* 26 (2), 144–168.
- Deutscher Bundestag (2005): Drucksache 15/5891. *Praxis der Verfolgung von Unterhaltspflichtverletzungen im Sinne des § 170 Strafgesetzbuch. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Dr. Karl Addicks, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/5775*. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/058/1505891.pdf> (zuletzt aufgerufen am 12.01.20).
- Emmrich, Julia (2019): Reform beim Unterhalt: Wie Väter in Zukunft profitieren. In: *Thüringer Allgemeine* vom 9. März 2019. <https://www.thueringer-allgemeine.de/politik/reform-beim-unterhalt-wie-vaeter-in-zukunft-profitieren-id225204235.html> (zuletzt aufgerufen am 12.01.20).
- Forsa (2002): *Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland*. Hrsg. vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/blob/94894/7e33a50d25693a44ac317a682a62c32f/prm-24073-sr-band-228-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 12.01.20).
- Fox, Bonnie (2009): *When Couples become Parents. The Creation of Gender in the Transition to Parenthood*. Toronto: University of Toronto Press.
- Gangl, Markus/Ziefle, Andrea (2009): Motherhood, labor force behavior, and women’s careers: An empirical assessment of the wage penalty for motherhood in Britain, Germany, and the United States. *Demography* 46, 341–369.
- Geisler, Esther/Köppen, Katja/Kreyenfeld, Michaela/Trappe, Heike/Pollmann-Schult, Matthias (Hrsg.) (2018): *Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland*. DOI 10.24352/UB-OVGU-2018–096.
- Gildemeister, Regine/Maiwald, Kai-Olaf/Scheid, Claudia/Seyfarth-Konau, Elisabeth (2003): *Geschlechterdifferenzierungen im Horizont der Gleichheit. Exemplarische Analysen zu berufskarrieren und zur beruflichen Praxis im Familienrecht*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

- Goffman, Erving (1998): *Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag*. München: Piper.
- Grunow, Daniela/Schulz, Florian/Blossfeld, Hans-Peter (2007): Was erklärt die Traditionalisierungsprozesse häuslicher Arbeitsteilung im Eheverlauf: soziale Normen oder ökonomische Ressourcen? *Zeitschrift für Soziologie* 36, 162–181.
- Haller, Lisa (2010): Unterm Strich: Die Auswirkungen der Rangfolgenänderung im neuen Unterhaltsrecht, in: Kirsten Scheiwe/Maria Wersig (Hrsg.), *Einer zahlt und eine betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel*. Baden-Baden: Nomos, 215–250.
- Hartmann, Bastian (2014): Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit. Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts? SOEPPapers on Multidisciplinary Panel Data Research 660. https://www.diw.de/documents/publikationen/publikationen/73/diw_01.c.466460.de/diw_sp0660.pdf (zuletzt aufgerufen am 12.02.20).
- Heck, Justus (2017): Vermittlung im Zivilverfahren. Zu Funktionen und Folgen undifferenzierter Konfliktbearbeitung, in diesem Heft.
- Heintz, Bettina/Nadai, Eva (1998): Geschlecht und Kontext. De-Institutionalisierungsprozesse und geschlechtliche Differenzierung. *Zeitschrift für Soziologie* 27, 75–93.
- Henrich, Dieter/Johannsen, Kurt H. (2009): *Familienrecht*. 5. Aufl. München: C.H. Beck.
- Hinz, Moritz (2014): *Mutter- und Vaterbilder im Familienrecht des BGB 1900 – 2010*. Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- Jost, Fritz (2017): Strategien der Bewältigung des Wahrheitsproblems im (Zivil-)Prozess, in diesem Heft.
- Keidel, Theodor/Engelhardt, Helmut/Sternal, Werner (Hrsg.): *FamFG Kommentar*. München: C.H. Beck.
- Kielmansegg, Sebastian Graf (2008): Jenseits von Karlsruhe. Das deutsche Familienrecht in der Straßburger Rechtsprechung. *Archiv des Völkerrechts* 46, 273–308.
- Kieserling, André (2012): Legitimation durch Verfahren (1969), in: Oliver Jahraus/Armin Nassehi/Mario Grizelj et al. (Hrsg.), *Luhmann Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*. Stuttgart/Weimar: Metzler, 145–150.
- Lenze, Anne (2014): Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf. Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Alleinerziehende_unter_Druck.pdf (zuletzt aufgerufen am 12.02.20).
- Lenze, Anne/Funcke, Antje (2016): Aktuelle Daten und Fakten. Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Liebler, Carina/Zifonun, Dariuš (2017): Interaktionsordnung des Gerichtsverfahrens. Strukturelemente ihres Vollzugs und die Bewältigung von Identitätsproblemen, in diesem Heft.
- Luhmann, Niklas (1983): *Legitimation durch Verfahren*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Maiwald, Kai-Olaf (2004): *Professionalisierung im modernen Berufssystem. Das Beispiel der Familienmediation*. Wiesbaden: VS.
- Marten, Carina (2010): Einer zahlt? Väterliches Sorgehandeln in deutschen, britischen und norwegischen Trennungsfamilien in Form von *Cash* und *Care*, in: Kirsten Scheiwe/Maria Wersig (Hrsg.) (2010), *Einer zahlt und eine betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel*. Baden-Baden: Nomos, 95–119.
- Meder, Stephan (2010): ‚Wer zahlt, befiehlt?‘ Die Kontroversen um die Regelung des Kindesunterhalts von 1874 bis zur Weimarer Zeit, in: Kirsten Scheiwe/Maria Wersig (Hrsg.), *Einer zahlt und eine betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel*. Baden-Baden: Nomos, 25–38.

- Meder, Stephan (2013): Familienrecht. Von der Antike bis zur Gegenwart. Köln: Böhlau/UTB.
- Messmer, Heinz (2003): Der soziale Konflikt. Kommunikative Emergenz und systemische Reproduktion. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Müller-Magdeburg, Cornelia (Hrsg.) (2009): Verändertes Denken – zum Wohle der Kinder. Baden-Baden: Nomos.
- Musielak, Hans-Joachim/Borth, Helmut (Hrsg.) (2011): Familiengerichtliches Verfahren. 1. und 2. Buch FamFG Kommentar. München: Verlag Franz Vahlen.
- Oevermann, Ullrich (1996): Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns, in: A. Combe/W. Helsper (Hrsg.) (1996), Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 70–182.
- Peukert, Rüdiger (2012): Familienformen im sozialen Wandel. Wiesbaden: Springer VS.
- Plett, Konstanze (2004): Das unterschätzte Familienrecht. Zur Konstruktion von Geschlecht durch Recht, in: Mechthild Koreuber/Ute Mager (Hrsg.), Recht und Geschlecht. Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz. Baden-Baden: Nomos, 109–119.
- Ridgeway, Cecilia L. (2011): Framed by gender. How gender inequality persists in the modern world. Oxford: Oxford University Press.
- Rudolph, Jürgen (2007): Du bist mein Kind: die „Cochemer Praxis“ – Wege zu einem menschlicheren Familienrecht. Berlin: Schwarzkopf & Schwarzkopf.
- Schäfer, Christoph (2017): Wenn Papa nicht zahlt. FAZ Online vom 14.11.2017. <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/viele-getrennt-lebende-vaeter-zahlen-keinen-unterhalt-15288366-p2.html> (zuletzt aufgerufen am 12.01.20).
- Schäfer, Christoph (2018): Kampf ums Kind. Umgangsrecht als Waffe. FAZ Online vom 28.05.2018. http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/umgangsrecht-als-waffe-in-unterhalts-fragen-15608655.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0 (zuletzt aufgerufen am 12.01.20).
- Scheid, Claudia/Gildemeister, Regine/Maiwald, Kai-Olaf/Seyfarth-Konau, Elisabeth (2001): Latente Differenzkonstruktionen. Eine exemplarische Fallanalyse zu Geschlechterkonzeptionen in der professionellen Praxis. Feministische Studien 2, 23–38.
- Scheiwe, Kirsten/Wersig, Maria (2011): Cash und Care – Kindesunterhaltsrecht und Geschlechter(un)gleichheit. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht Unipress.
- Schulze, Heike (2006): Mediative Elemente zur Vertretung von Kindesinteressen: professionelle Paradoxien im strittigen Umgangsverfahren am Familiengericht, in: Karl-Siegbert Rehberg/Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS) (Hrsg.), Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede: Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München. Teilband 1 und 2. Frankfurt a.M.: Campus, 2332–2342.
- Spickhoff, Andreas/Schwab, Dieter/Henrich, Dieter Gottwald, Peter (Hrsg.) (2007): Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich. Bielefeld: Gieseking.
- Stein, Rolf (2000): Familiensoziologische Skizzen über die ‚vaterlose Gesellschaft‘: eine Untersuchung über die Standortbestimmung der derzeitigen Gesellschaft. Zeitschrift für Familienforschung 12 (1), 49–71.
- Strauss, Anselm Leonard/Corbin, Juliet (1996): Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Beltz.
- Sutterlüty, Ferdinand (2017): Normative Paradoxien der rechtsstaatlichen Sorge um das Kindeswohl, in: Ferdinand Sutterlüty/Sabine Flick (Hrsg.), Der Streit ums Kindeswohl. Weinheim: Beltz, 52–88.
- Théry, Irène (1988): Die Familien nach der Scheidung: Vorstellungen, Normen, Regulierungen, in: Kurt Lüscher/Franz Schultheis/Michael Wehrspau (Hrsg.), Die „postmoderne“ Familie.

- Familiale Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz, 84–97.
- Thorn, P. (2015): Familienbildung mit Spendersamen: Forschungsstand, klinische Erfahrungen und juristische Erfordernisse aus psychosozialer Perspektive, in: D. Coester-Waltjen/V. Lipp/E. Schumann/B. Veit (Hrsg.) (2015), *Kinderwunschmedizin – Reformbedarf im Abstammungsrecht?* Göttingen: Universitätsverlag Göttingen, 131–144.
- Trinder, Liz/Jenks, Christopher/Firth, Alan (2010): Talking Children into Being in Absentia? Children as a Strategic and Contingent Resource in Family Court Dispute Resolutions. *Child and Family Law Quarterly* 22, 2, 234–257.
- Vaskovics, Laszlo A. / Huinink, Johannes (2016): Wird das Familienrecht heutigen Familien und Kindern gerecht? Reflexionen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive. *Zeitschrift für Familienforschung* 28 (2), 221–244.
- Vinken, Barbara (2001): *Die deutsche Mutter. Der lange Schatten eines Mythos.* Frankfurt a.M.: Fischer.
- Vollmer, Hendrik (1996): Akzeptanzbeschaffung: Verfahren und Verhandlungen. *Zeitschrift für Soziologie* 25 (2), 147–164.
- Wapler, Friederike (2010): Was kommt nach dem Altersphasenmodell? Die Erwerbsverpflichtung des alleinerziehenden Elternteils im Unterhaltsrecht und im Recht der Grundsicherung (SGB II), in: Kirsten Scheiwe/Maria Wersig (Hrsg.), *Einer zahlt und eine betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel.* Baden-Baden: Nomos, 251–272.
- Wersig, Maria (2010): Verschieden, aber gleichwertig. Positionen zur Anerkennung der unterhaltsrechtlichen Gleichwertigkeit von Haushaltsführung und Kindererziehung in den 1950er und 1960er Jahren, in: Kirsten Scheiwe/Maria Wersig (Hrsg.): *Einer zahlt und eine betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel.* Baden-Baden: Nomos, 39–46.
- Wolde, Anja (2007). *Väter im Aufbruch? Kollektive Deutungsmuster von Väterlichkeit und Männlichkeit im Kontext von Väterinitiativen.* Wiesenbaden: VS.

Quellen:

- Amtsgericht Tübingen (o.J.): Information und Appell des Familiengerichts an die Eltern. <https://km-bw.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Amtsgericht%20T%C3%BCbingen/Informationen%20und%20Appell.pdf> (zuletzt aufgerufen am 12.01.20).
- Balomatis, Agiris/Röhm, Dagmar/Utecht, Christine 2012: Bundeskongress Elternkonsens. Tübinger Arbeitskreis „Kindeswohl bei Trennung Scheidung“, Präsentation des AK. <https://justizportal.justiz-bw.de/pb/site/jum2/search/1149211/Lde/index.html?quicksearch=true&query=T%25C3%25BCbinger+weg> (zuletzt aufgerufen am 23.02.20).
- Elternkonsens (o.J.): Das familiengerichtliche Verfahren nach den Grundsätzen des Elternkonsenses (Ministerium für Soziales und Integration, Ministerium der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg). <http://www.elternkonsens.de/elternkonsens/verfahren.html> (zuletzt aufgerufen am 12.01.2020).

Autorinneninformation:

Prof. Dr. Marion Müller

Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für Soziologie, Wilhelmstraße 36, 72074 Tübingen, Deutschland, email: marion.mueller@uni-tuebingen.de

Marion Müller ist Professorin für Soziologie an der Eberhard Karls Universität Tübingen. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören die Soziologie der Humandifferenzierungen (vor allem Geschlecht, Ethnizität und Behinderung), Körper- und Sportsoziologie sowie Weltgesellschafts- und Globalisierungsforschung. Aktuelle Publikationen: “Making up people“ globally. Die Institutionalisierung globaler Personenkategorien am Beispiel Indigener Völker und Menschen mit Behinderungen, in: Zeitschrift für Soziologie 47 (5), 306–331 (gem. mit Hannah Bennani); Doing Becoming a Mother: The Gendering of Parenthood in Birth-Preparation Classes in Germany, in: Rosalina Pisco Costa/Sampson Lee Blair (Hrsg.) (2019): Transitions into Parenthood: Childbearing, Childrearing, and the Changing Nature of Parenting. Special Issue of Contemporary Perspectives in Family Research (gem. mit Nicole Zillien und Julia Gerstewitz).